

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7  
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



# BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde  
durchgeführte Querschnittsprüfung  
mit dem Prüfungsschwerpunkt  
„Darlehensmanagement“

in zwölf steirischen Gemeinden

(Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt  
Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am  
Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab,  
Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg)

**Teilbericht Stadtgemeinde Köflach (GKZ: 61631)**

**GZ.: ABT07-146175/2024-11**

Graz, am 13.08.2025



Das Land  
Steiermark

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>4</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND</b>	<b>6</b>
1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen	6
1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung	7
1.2.1 Prüfungsziele:	7
1.2.2 Prüfungsumfang:	7
1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:	7
1.2.4 Ergänzende Feststellungen:	8
1.3 Prüfungszeitraum	8
1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen	8
1.5 Rechtliche Grundlagen	9
<b>TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES</b>	<b>10</b>
<b>2 ANONYMISIERTE AUSWERTUNGEN ZUM QUERSCHNITTSPRÜFUNGSTHEMA DARLEHENSMANAGEMENT</b>	<b>10</b>
2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	10
2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	11
2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	12
2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen	12
2.4.1 Fremdwährungsdarlehen	12
2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	12
2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	13
2.4.4 Innere Darlehen	13
2.4.5 Kurzfristige Darlehen	13
2.4.6 Schuldendienstsätze	13
2.4.7 Gewährte Darlehen	13
2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	14
2.5.1 Ausschreibung und Vergabe	14
2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	14
2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	15
2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement	15
2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	16
2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	17
<b>3 SOCKELTHEMEN</b>	<b>18</b>
3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen	18
3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	18
3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR	20
3.4 Darlehen	21
3.5 Leasinggeschäfte	21
3.6 Haftungen	21
<b>TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES</b>	<b>22</b>
<b>4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES DARLEHENSMANAGEMENTS</b>	<b>22</b>
4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	22

4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	23
4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	24
4.4	Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten	25
4.4.1	Fremdwährungsdarlehen	25
4.4.2	Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	25
4.4.3	Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	25
4.4.4	Innere Darlehen	25
4.4.5	Kurzfristige Darlehen	26
4.4.6	Schuldendienstsätze	26
4.4.7	Gewährte Darlehen	27
4.5	Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	28
4.5.1	Ausschreibung und Vergabe	28
4.5.2	Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	29
4.5.3	Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	29
4.5.4	Tilgung der Darlehen	30
4.5.5	Zinsmanagement in der Gemeinde	30
4.5.6	Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum	31
4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	31
4.7	Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	36
4.8	Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023	36
4.9	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	39
<b>5</b>	<b>GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN</b>	<b>39</b>
5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	39
5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	40
5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	53
5.4	Darlehen	54
5.5	Leasinggeschäfte	54
5.6	Haftungen	55
5.7	Finanzsituation	56
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b>	<b>63</b>

## Vorbemerkung

---

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Abkürzungsverzeichnis

---

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bspw	beispielsweise
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
div	diverse
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
etc	et cetera
EUR / €	Euro
f	folgende
ff	und der, die folgende(n)
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeinekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRB	Gemeinderatsbeschluss
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt(s)
HH-RL	Haushaltsrücklage
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung

iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
Kto	Konto
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
NTVA	Nachtragsvoranschlag
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
SA	Saldo
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

# 1 Prüfungsablauf und Gegenstand

---

## 1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2024 von den zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab, Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg) das „Darlehensmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 13.05.2024 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 122/2024, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

## **1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung**

### **1.2.1 Prüfungsziele:**

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

### **1.2.2 Prüfungsumfang:**

- Beim **Querschnittsprüfungsthema** „Darlehensmanagement“ wurden die Finanzschulden der Gemeinden einer Prüfung unterzogen. Die im Prüfungszeitraum 2020-2023 neu aufgenommenen Darlehen und die damit im Zusammenhang stehenden Investitionen sowie die vorliegenden Unterlagen waren Thema einer vertiefenden Prüfung. Die Auswirkungen der Darlehenstilgungen auf die Finanzlage wurden schwerpunktmäßig thematisiert.
- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wurde der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, Leasinggeschäfte und Haftungen sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

### **1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:**

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

#### **TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:**

In diesem Teil des Berichtes sind die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt. Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement aufbereitet. Unter Pkt 3 erfolgt die Darstellung der Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen. Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

#### **TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:**

In diesem Teil des Berichtes werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Feststellungen zum Querschnittsprüfungsthema „Darlehensmanagement“ unter Pkt 4 und zu den Sockelthemen unter Pkt 5 detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen ist unter Pkt 6 angeschlossen.

## **1.2.4 Ergänzende Feststellungen:**

Eine lückenlose Prüfung aller Darlehensakten war aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgrund der hohen Darlehensanzahl nicht in allen Gemeinden möglich. In diesen Fällen wurde ein repräsentativer Querschnitt der verschiedenen Darlehen zur Prüfung herangezogen.

Der Schwerpunkt der Prüfung wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen gelegt.

Gehaltsvorschüsse an Gemeindebedienstete sind zwar Darlehen im Sinne der VRV 2015, unterliegen jedoch gem § 90 Abs 6 Z 3 GemO nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Diese von der Gemeinde gem § 90 Abs 1 Z 3 GemO gewährten Darlehen wurden in der gegenständlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

In den Sockelthemen wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) näher betrachtet. In jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag, wurde dieser herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG in die Prüfung einbezogen wurden. Die ADG in ihrer Gesamtheit war nicht Prüfungsthema.

## **1.3 Prüfungszeitraum**

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden als Prüfungszeitraum grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2023 festgelegt.

Auf Grund der ermittelten Ergebnisse der Prüfungsmaßnahmen vor Ort war es erforderlich den Prüfungszeitraum für bestimmte Themen auf das Haushaltsjahr 2024 zu erweitern.

## **1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen**

Die Querschnittsprüfung wurde, wie unter Punkt 1.1 festgehalten, am 13.05.2024 eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 13.06.2024 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Stadtgemeinde Köflach auf einem von der Gemeindeaufsicht zur Verfügung gestellten SharePoint hochgeladen. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Köflach erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort im Stadtamt im Oktober 2024 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Herrn Peter Knoll.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 23.04.2025 für alle Gemeinden mittels Webex-Besprechung statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 13.05.2025 im Gemeindeamt statt.

## **1.5 Rechtliche Grundlagen**

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 122/2024; (in der Folge kurz **GemO**)
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 316/2023; (in der Folge kurz **VRV 2015**)
- Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, zuletzt idF BGBl I Nr 50/2025; (in der Folge kurz **BAO**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiensetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

# TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

---

## 2 Anonymisierte Auswertungen zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement

---

### 2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Prüfung insgesamt 573 aktuelle Datensätze zu den Darlehen, mit folgender Aufteilung lt Kontierung festgestellt:

Gliederung der Darlehen lt RA 2023	Anzahl
Anzahl der Datensätze zu Darlehen vom Bund/Bundesfonds KGr 340	4
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Ländern/Landesfonds KGr 341	27
Anzahl der Datensätze zu Investitionsdarlehen von Gemeinden KGr 342	0
Anzahl der Datensätze zu sonstigen Darlehen (von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern, Trägern des öffentlichen Rechts, usw) KGr 343, 344, 345, 347	2
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Finanzunternehmungen KGr 346	490
Anzahl der Datensätze zu kurzfristigen Schulden KGr 359	50
Gesamtsumme der Datensätze zu Darlehen	573

Bei zahlreichen Gemeinden wurden Darlehen ausgewiesen, die auf mehrere Ansätze aufgeteilt sind. Dies wurde insbesondere nach der Umstellung auf die VRV 2015 in den Jahren 2020 und 2021 so dargestellt, da teilweise nicht ausfinanzierte Vorhaben aus dem außerordentlichen Haushalt (bis 2019 lt VRV 1997) in die investiven Einzelvorhaben zu übernehmen waren. Fallweise wurde ein einziges Darlehen zur Bedeckung vieler offener Vorhaben verwendet. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Darlehensverträge nicht mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Darlehen bzw mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 dargestellten Darlehen überein. Die Aufteilung dieser Darlehen konnte in allen Fällen schlüssig nachvollzogen werden.

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Finanzschulden im RA 2023 hat eine Gemeinde mit 144 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei sechs Datensätzen.

## **2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen**

Die Aktenführung ist bei acht Gemeinden (66,67 %) in Papierform organisiert. Vier Gemeinden (33,33 %) haben eine rein elektronische oder eine teils elektronische und physische Aktenführung. Es wurde festgestellt, dass durch die Übernahme der Akten von Fusionsgemeinden zum Prüfungszeitpunkt in einzelnen Gemeinden noch immer unterschiedliche Aktenführungsvarianten gegeben sind. Die betroffenen Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In den Darlehensakten wurden die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse, vollständig unterfertigte Darlehensverträge mit eventuellen Zusatzverträgen/-vereinbarungen und die dazugehörigen Zeichnungs- oder Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, sowie aktuelle Tilgungspläne und Kontoauszüge per 31.12.2023 geprüft.

Es konnte bei neun Gemeinden (75 %) von den Prüfungsorganen festgestellt werden, dass die Aktenführung trotz einzelner Mängel gewährleistet war. Bei drei Gemeinden (25 %) war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Darlehensunterlagen gegeben war.

Bei neun Gemeinden (75 %) waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist) in den Akten aufliegend. Bei sechs Gemeinden (50 %) waren aktuelle und vollständig unterfertigte Darlehensverträge in der Aktenführung bei allen Darlehen nachvollziehbar. Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen waren bei drei Gemeinden (25 %) in allen geprüften Darlehensakten vollständig vorhanden. Aktuelle Tilgungspläne wurden in zehn Gemeinden (83,33 %) bei allen geprüften Darlehen vorgelegt.

Um festzustellen, ob die aktiven Darlehen auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2023 in den Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Darlehensnachweis) dargestellt sind, wurde eine lückenlose Prüfung aller Kontoauszüge zu den per 31.12.2023 laufenden Darlehen durchgeführt. Bei zehn Gemeinden war die vollständige Übereinstimmung aller Darlehensstände per 31.12.2023 mit den Kontoauszügen gegeben, bei zwei Gemeinden konnte die Übereinstimmung nicht bei allen Darlehen nachvollzogen werden, da Kontoauszüge nicht vorgelegt wurden bzw einzelne Daten nicht abgestimmt werden konnten.

## **2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023**

Vorab wird festgehalten, dass der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat lt VRV 2015 in der Anlage 6c, für die Gemeinden in der Steiermark gem StGHVO in der Anlage 9b zu erfolgen. In der Anlage 9b zur StGHVO ist der Vorhabencode, soweit vorhanden, zwingend vorgesehen. In der Anlage 6c zur VRV 2015 wird der Vorhabencode fakultativ genannt.

Wenn in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden in der Steiermark Einzelnachweise über Finanzschulden und Schuldendienst als Anlage 6c VRV 2015 benannt werden, so sind die Vorhabencodes (VC) in diesen Nachweisen verpflichtend anzuschlagen.

Bei vier Gemeinden (33,33%) wurden die Vorhabencodes im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 im RA 2023 nicht dargestellt.

Die in den Gemeinden geführten Darlehen waren bei allen zwölf geprüften Gemeinden im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 erfasst. In einer Gemeinde wurde ein Darlehen irrtümlich als Darlehen von Unternehmen dargestellt, obwohl es sich um ein Bankdarlehen handelt.

## **2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen**

### **2.4.1 Fremdwährungsdarlehen**

In den geprüften Gemeinden wurden per 31.12.2023 keine Fremdwährungsdarlehen festgestellt.

### **2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen**

Es wurden in vier Gemeinden insgesamt sechs Landesdarlehen (sogenannte „Ortserneuerungsdarlehen“), vorgefunden. Den betroffenen Gemeinden wurde im Februar 2024 ein Schreiben der Aufsichtsbehörde übermittelt, in denen die Darlehensdaten angeführt waren, und die erforderliche Darstellung vorgegeben wurde. Lediglich eine Gemeinde hat die erforderliche Rücklagenbildung für diese Darlehen auch tatsächlich umgesetzt. Die anderen Gemeinden haben die Erfordernisse der Darstellung dieser Darlehen sowie die Ansparung für die Tilgung bei Endfälligkeit nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vollständig erfüllt.

### **2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte**

Es wurde in einer Gemeinde ein Datensatz im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst vorgefunden, der als darlehensähnliches Rechtsgeschäft zu bezeichnen ist. Dieses wurde von der Aufsichtsbehörde als solches genehmigt.

### **2.4.4 Innere Darlehen**

Gemäß § 190 Abs 2 StGHVO können (tatsächlich angesparte) Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Beschluss des Gemeinderates vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Einzelvorhaben erforderlich ist und der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (inneres Darlehen).

Es wurden in sieben Gemeinden insgesamt zehn innere Darlehen vorgefunden. Bei vier Gemeinden laufen die Tilgungen plangemäß bzw wurden auch vorzeitige Tilgungen durchgeführt. Bei drei Gemeinden konnten Tilgungen dieser inneren Darlehen nicht schlüssig nachvollzogen werden. Teilweise konnten keine vom Gemeinderat beschlossenen Tilgungspläne vorgelegt werden. Eine Gemeinde hat innere Darlehen über eine Laufzeit von 25 Jahren beschlossen, und gleichzeitig die Rücklagen in den Gebührenbereichen Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung beinahe zur Gänze aufgebraucht.

Die Gemeinden wurden aufgefordert, die [FAQ 11.6 Aufnahme von inneren Darlehen der A7](#) zu beachten, und innere Darlehen nur nach diesen Vorgaben abzuwickeln.

### **2.4.5 Kurzfristige Darlehen**

Es wurde die richtige Verbuchung der „kurzfristigen Darlehen“ (auch langfristige Finanzschulden im letzten Tilgungsjahr) überprüft. Sofern kurzfristige Darlehen darzustellen waren, wurden diese in den Datensätzen bei allen Gemeinden korrekt über das Konto 359xxx dargestellt.

### **2.4.6 Schuldendienstsätze**

Schuldendienstsätze zu Darlehen wurden lt Einzelnachweis über Finanzschulden in fünf Gemeinden festgestellt. Eine Gemeinde hat die Schuldendienstsätze nicht den Darlehen zugebucht und daher auch keine Darstellung dieser Kostenersätze im Einzelnachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) angeführt.

### **2.4.7 Gewährte Darlehen**

Von der Gemeinde gewährte Darlehen wurden in vier Gemeinden vorgefunden. Zwei Gemeinden konnten zu diesen Darlehen keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlegen.

Bei drei Gemeinden lassen sich die Tilgungen nicht mit einem Tilgungsplan abstimmen bzw sind keine Tilgungspläne vorhanden. Es wurde festgestellt, dass in einer Gemeinde die Tilgungen über dem Tilgungsplan liegen.

## **2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen**

### **2.5.1 Ausschreibung und Vergabe**

Vor einer Darlehensaufnahme haben lt eigenen Angaben zehn von zwölf Gemeinden eine Prüfung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von anderen Finanzierungsformen gem § 80 Abs 1 GemO iVm § 61 Abs 1 StGHVO durchgeführt. Unterlagen über die Beurteilung liegen nur fallweise in den Gemeinden auf bzw waren den Verhandlungsschriften zu entnehmen.

Die Darlehensausschreibungen bzw Einladungen zur Angebotsabgabe wurden von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, drei Gemeinden haben externe Unternehmen damit beauftragt. Zwei Gemeinden haben im Prüfungszeitraum teilweise selbst ausgeschrieben oder Externe damit beauftragt.

Zur Angebotsabgabe wurden zwischen zwei und sieben Banken eingeladen. Schlüssig nachvollziehbare Aufstellungen der eingelangten Angebote wurden in zehn Gemeinden festgestellt. In zwei Gemeinden wurden solche Aufstellungen nur teilweise bzw nicht vorgefunden.

Die Aufbereitung der Angebotsunterlagen wurde von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, in zwei Gemeinden wurden im Prüfungszeitraum teilweise externe Stellen (Gemeindebund, Unternehmen usw) herangezogen. Drei Gemeinden haben angegeben, solche Aufstellungen (mit Beurteilung der Angebote) immer extern erarbeiten zu lassen.

### **2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen**

Bei Prüfung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gem § 90 GemO wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen Bezug genommen. Sämtliche im Prüfungszeitraum neu aufgenommenen Darlehen wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt und es waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist) vorhanden.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Darlehensakten (die teilweise nur stichprobenartig durchgeführt werden konnte) ist jedoch aufgefallen, dass bei den älteren Darlehen, die vor 2020 von den Gemeinden aufgenommen wurden, aufsichtsbehördliche Genehmigungen fallweise nicht den Akten angeschlossen waren bzw nicht vorgelegt werden konnten.

### **2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck**

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wurde festgestellt, dass bei sieben Gemeinden die Darlehenshöhen bzw die zugezählten Darlehenssummen im abgeschlossenen Vorhaben mit der in der Genehmigung der A7 angeführten maximalen Darlehenshöhe übereingestimmt haben. Bei fünf Gemeinden wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehenssummen nicht in voller Höhe zugezählt.

Es ist auch aufgefallen, dass in den Voranschlägen präliminierte und bereits aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen bei fünf Gemeinden teilweise nicht zugezählt worden sind. Eine dieser Gemeinden hat im gesamten Prüfungszeitraum acht aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen nicht zugezählt, da die Finanzierung der Projekte insbesondere im Zeitraum 2020-2022 durch Förderungen sichergestellt war oder die Projekte letztlich nicht umgesetzt wurden.

Die zweckentsprechende Verwendung aller geprüften Darlehen konnte in elf Gemeinden festgestellt werden. Eine Gemeinde hat ein Darlehen nicht für den genehmigten Zweck verwendet. Hier wurde ein Darlehen zur Finanzierung eines Feuerwehrfahrzeuges nicht für jene Feuerwehr verwendet, für die es beantragt und genehmigt worden war. Festgestellt wurde auch, dass die in den Verträgen angeführten Darlehenszwecke bei zwei Gemeinden nicht exakt mit den buchhalterisch dargestellten Verwendungszwecken abstimmbare waren.

Bei einer Gemeinde wurden von der Bank Zinsen kapitalisiert, und somit die genehmigte Darlehenssumme kurzfristig überschritten. Die Zinsen wurden unverzüglich wieder getilgt, sodass die Darlehenssumme wieder im aufsichtsbehördlich genehmigten Rahmen blieb.

### **2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement**

Bei allen geprüften Darlehen wurde der Tilgungsbeginn lt Tilgungsplan festgestellt. Die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) ausgewiesenen Darlehenslaufzeiten haben bei 50 % der Gemeinden bei allen geprüften Darlehen vollständig mit den vertraglich vereinbarten Laufzeiten übereingestimmt. Eine Abstimmung dieser Daten war bei fünf Gemeinden (41,67 %) nur teilweise möglich und bei einer Gemeinde war die Übereinstimmung bei keinem Darlehen gegeben. Diese Gemeinde hat vorzeitige Tilgungen durchführt, die eine Veränderung der Laufzeiten bewirkt haben.

Es wurde festgestellt, dass in drei Gemeinden Verantwortlichkeiten für das Darlehens- und Zinsmanagement in einer Planstelle bzw in Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt sind.

Zwei Gemeinden haben externe Unternehmungen mit dem Darlehensmanagement beauftragt. Eine dieser Gemeinden hat Konditionsänderungen tatsächlich durchgeführt und diese der Aufsichtsbehörde vorgelegt. In der anderen Gemeinde wurde ein Unternehmen im ersten Schritt mit einer Evaluierung des Darlehensbestandes beauftragt. Die Gemeinde hat danach keine weiteren Aufträge erteilt.

Nachverhandlungen zu den Zinsen wurden auf Nachfrage in fünf Gemeinden geführt. Unterlagen dazu konnten nur teilweise vorgelegt werden. Keine der geprüften Gemeinden hat im Prüfungszeitraum Umschuldungen oder Darlehenskonzertierungen durchgeführt.

In sieben Gemeinden ist trotz teilweise sehr hoher Darlehensbelastungen kein Darlehens- oder Zinsmanagement feststellbar. Hier sind keine nachvollziehbaren Verantwortlichkeiten festgelegt und wurden auch keine schlüssig nachvollziehbaren Unterlagen über Zinsverhandlungen oder Darlehenskonzertierungen vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde durch aktives Zinsmanagement versucht, einen mindestens 50 %-igen Anteil am Darlehensvolumen als fix verzinste Darlehen zu halten, um eine Risikoverteilung zu erreichen. Das hat sich im Prüfungszeitraum als zielführende Maßnahme erwiesen, da die fix verzinsten Darlehen in einer Niedrigzinsphase aufgenommen wurden. Während die Zinsbelastung in anderen Gemeinden mit ausschließlich variabel verzinsten Darlehen von 2022 auf 2023 meist um das fünf- bis sechsfache gestiegen ist, hat sich die Zinsbelastung in dieser Gemeinde nahezu verdreifacht.

Der Prüfungsausschuss hat sich im Prüfungszeitraum mit den Darlehen bzw mit der Zinsbelastung durch die Darlehen in sechs Gemeinden in zumindest einer Sitzung auseinandergesetzt.

## **2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023**

In den geprüften Gemeinden wurden 102 investive Einzelvorhaben mit Darlehensfinanzierung bzw Teilfinanzierung über Darlehen festgestellt. Die Vorhabencodes für die geprüften investiven Einzelvorhaben wurden bei allen Gemeinden korrekt dargestellt.

Die Darstellung von investiven Einzelvorhaben in den Investitionsnachweisen gem Anlage 7 StGHVO war insbesondere in den Jahren 2020-2021 nicht immer schlüssig nachvollziehbar. Einerseits war die Übernahme der Ist-Abgänge in den nicht ausfinanzierten Projekten des außerordentlichen Haushaltes lt VRV 1997 nicht bei allen Gemeinden nachvollziehbar, andererseits war die Führung der investiven mehrjährigen Einzelvorhaben in den Jahren 2020 und 2021 nach den Bestimmungen der VRV 2015 fallweise fehlerhaft.

Beispielsweise wurden bei einer Gemeinde drei investive Vorhaben zur Anschaffung von Notstromaggregaten im RA 2020 über den Kassenstärker vorläufig bedeckt, obwohl lt VA 2020 eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war. Die nicht bedeckten Vorhaben wurden im Folgejahr 2021 irrtümlich mit Nullsummen dargestellt und auch nicht in die Folgejahre übertragen. Damit wurden diese Investitionen im Haushaltsjahr 2020 aus einem bereits überzogenen Girokonto finanziert, obwohl eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war.

Schwerpunktmäßig wurden die Zuzählungszeitpunkte und die Höhe der Zuzählungen von Darlehen bei den Projekten geprüft. Bei Betrachtung dieser Finanzmittelflüsse wurde darauf geachtet, ob die Darlehenszuzählungen dem Baufortschritt bzw dem Finanzbedarf entsprechen.

Bei einzelnen Gemeinden wurde festgestellt, dass eine Liquiditätsstärkung durch Darlehenszuzahlungen über dem Finanzbedarf im Projekt nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Jahre gegeben war. Beispielsweise wurde bei einer Gemeinde eine Darlehenszuzahlung im Jahr 2021 von rd € 947.000,00 durchgeführt und haben sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Projekt bis 31.12.2023 auf lediglich rd € 240.000,00 summiert. Somit war im Zeitraum 2021 bis 2023 eine Kassenstärkung von jeweils mehr als € 700.000,00 gegeben. Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der beschlossene Kassenkredit ohne die Kassenstärkung über Darlehenszuzahlungen bereits überschritten worden wäre und somit die Liquidität der Gemeinde über Jahre rechtlich nicht gegeben war.

Weiters wurde festgestellt, dass zahlreiche Projekte durch Darlehenszuzahlungen bei Projektabschluss überfinanziert dargestellt waren. Es war im Rahmen der Prüfung erkennbar, dass die Zweckbindung der aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen zwar durch die korrekte Zuzahlung zur Kenntnis genommen wurde, jedoch Finanzierungsüberschüsse nicht immer unmittelbar bei Projektabschluss zu einer entsprechenden Sondertilgung der Darlehen geführt haben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei sieben Gemeinden (58,33 %) durch Darlehenszuzahlungen über dem Baufortschritt (bzw über dem Finanzbedarf im Projekt) deutliche Stärkungen der Liquidität bzw des Kassenbestandes bewirkt wurden. Dadurch waren die Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in den Haushaltsgrundsätzen gem § 3 StGHVO verletzt und die Basisdaten für eine Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO nicht schlüssig nachvollziehbar.

## **2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung**

Bei acht Gemeinden (66,67 %) wurden Bedarfszuweisungen zur (teilweisen) Bedeckung von Darlehenstilgungen im Prüfungszeitraum ausgezahlt. Die Verbuchung dieser BZ war in allen Gemeinden am richtigen Ansatz nachvollziehbar. In einer Gemeinde wurde die Verbuchung einer BZ für Darlehenstilgung im Haushaltsjahr 2023 nicht nach dem Regionalen Kontenplan Steiermark vorgenommen.

Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2023 Bedarfszuweisungen auch teilweise zur Bedeckung der Zinslast verwendet wurden, da sie über den dargestellten Tilgungen lagen.

## **3 Sockelthemen**

---

### **3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen**

In zehn der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gemäß § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand/Stadtrat übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 100 GemO konnte von sieben Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (75 %) war zum Prüfungszeitraum eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft gesetzt. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor.

Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Nebenzahlstellen in der Praxis vielfach nicht nachvollzogen werden konnten.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen, in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung, zusammensetzen kann. Die in der ADG oder in den Verfügungen dargestellten Vorgaben müssen jedoch in der faktischen Umsetzung nachvollziehbar sein.

### **3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel**

#### **Hauptzahlstellen:**

In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG in Kraft gesetzt worden und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Tagesabschluss dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei neun Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei drei von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In zwei Fällen waren die Kassenbuchaufzeichnungen unvollständig und musste festgestellt werden, dass die Kassenbuchführung nicht tagesaktuell war. Zusätzlich wurde in einer dieser beiden Gemeinden ein nicht aufzuklärender Kassenmehrvorfund von € 10,78 festgestellt. Es zeigte sich, dass nicht in allen Gemeinden täglich eine Abstimmung des Bargeldbestandes (Istbestand) mit den aktuellen Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestand) erfolgt ist.

Bei einer Gemeinde wurden Gutscheine als Bargeldbestand gezählt und am Konto 200xxx dargestellt. Das Konto 220xxx (geldgleiche Werte) war nicht in Verwendung. Die Darstellung des Bargeldbestandes war daher um den Wert der Gutscheine verfälscht.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw. Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesen wurden, stimmten am Prüfungstag bei zehn Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein. Bei zwei Gemeinden waren teils erhebliche Differenzen gegeben. Eine Gemeinde hat seit Monaten eine Auslandsüberweisung nicht gebucht, und wurde daher eine Differenz festgestellt. In einer weiteren Gemeinde wurde im Tagesabschluss ein Girokonto mit einem Kontostand von jeweils € 30,00 mitgeführt. Dieses Konto wurde im Jahr 2021 aufgelöst. Das heißt, dass eine Abstimmung der gebuchten Bestände mit den aktuellen Kontoauszügen gem § 25 Abs 2 Z 3 StGHVO seit Jahren nicht erfolgt ist.

In beiden Fällen sind die Fehler in den Monats- und Quartalsabschlüssen durch die Unterschriften der Verantwortlichen zur Kenntnis genommen worden. Hier zeigt sich, dass offenbar ausgehend von den mit der Materie befassten Bediensteten in der Hauptzahlstelle und der Buchführung bis hin zu den verantwortlichen Gemeindefunktionären niemand diese Differenzen erkannt hat. Offenbar fehlen Basiswissen und Schulungen bei verantwortlichen Bediensteten und wurden fehlerhafte Monats- und Quartalsabschlüsse von Mandataren unterschrieben.

In einer Gemeinde wurden die zur Vorlage an den Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent verwendeten Monatsabschlüsse nicht aus dem System erzeugt, sondern über Excel-Tabellen händisch angefertigt. Mit den Monats- und Quartalsabschlüssen gem § 128 StGHVO wird bestätigt, dass die gebuchten „Sollbestände“ mit den über Kontoauszügen aus den Girokonten und gezählten Barbeständen aus den Zahlstellen nachgewiesenen „Istbeständen“ übereinstimmen. Händisch erzeugte Aufstellungen können keinen Nachweis aus der Buchhaltung ersetzen.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. Bei drei Gemeinden konnte teilweise tagesaktuelles Buchen belegt werden. In fünf Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

### **Nebenzahlstellen:**

Nebenzahlstellen sind in zehn Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 57 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da einige nur saisonal (Freibäder, Weihnachtsgutscheine) in Betrieb waren und einige der zuständigen Bediensteten an den vorgesehenen Prüftagen nicht anwesend waren.

Es wurden zahlreiche Nebenzahlstellen vorgefunden, die nicht in der ADG vorgesehen waren. Festgestellt wurde auch, dass in Nebenzahlstellen mehrere Kassenbehältnisse für eine Kasse verwendet wurden und dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Häufig wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht den Bestimmungen der §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Zehn Gemeinden haben Nebenzahlstellen eingerichtet, bei acht dieser Gemeinden konnten die Nebenzahlstellen zumindest zum Teil geprüft werden. Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war bei vier dieser acht Gemeinden (50 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise (bei einigen Nebenzahlstellen) gegeben und bei zwei Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In acht Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen Gutscheine vorgefunden. Die Verwaltung dieser Gutscheine hat bei vielen Gemeinden zu Beanstandungen geführt.

### **3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR**

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 104 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven war bei neun von zwölf Gemeinden (75%) gegeben.

Die Abstimmung der Rücklagen mit ZMR (KGr 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den KGr 294 und 295 per 31.12.2023 lt RA 2023 hat gezeigt, dass bei 50 % der Gemeinden Übereinstimmung gegeben ist. Bei den anderen Gemeinden waren per 31.12.2023 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und nicht den Sparbüchern/-konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO waren bei drei Gemeinden (25 %) vorhanden.

### **3.4 Darlehen**

Die Darlehen werden als Querschnittsprüfungsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

### **3.5 Leasinggeschäfte**

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und neun Verträgen pro Gemeinde. In drei Gemeinden waren keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war in keiner der neun Gemeinden ohne Beanstandungen. Es fehlten Leasingverträge oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlten daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen. Es wurden auch vertragliche Vereinbarungen (zB Contracting-Vertrag) als Leasinggeschäfte im Leasingpiegel (Anlage 6i VRV 2015) ausgewiesen, denen keine Leasingverträge zugrunde lagen.

### **3.6 Haftungen**

Bei den zwölf geprüften Gemeinden waren in elf Gemeinden in Summe 140 einzelne Haftungen in den Haftungsnachweisen (Anlage 6r VRV 2015) der Rechnungsabschlüsse 2023 ausgewiesen. Die Anzahl der Haftungen schwankt zwischen null und 31 pro Gemeinde.

Die Haftungsakten wurden von sieben Gemeinden in physischer Form, von zwei Gemeinden in elektronischer Form und von zwei Gemeinden in einem gemischten System geführt.

In zwei von elf Gemeinden (18 %) konnten die Haftungsakten ohne Beanstandung geprüft werden. Bei neun Gemeinden (82 %) wurden bei einzelnen Haftungsakten Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet.

Die Haftungsendstände per 31.12.2023 konnten bei zwei Gemeinden (18 %) zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten auch mit den Daten im RA 2023 überein.

Die Verbuchung von Rückstellungen zu Haftungen (KGr 385) wurde in keiner der geprüften Gemeinden vorgelegt.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 sind in den geprüften Gemeinden keine Haftungen schlagend geworden.

## TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

---

### 4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Darlehensmanagements

---

Stadtgemeinde:	Köflach
Gemeindenummer	61631
Bezirk:	Voitsberg
Einwohner am 01.01.2024:	9.601
Fläche:	43,1
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km <sup>2</sup> ):	223

*Quelle: Landesstatistik.steiermark.at*

In der Stadtgemeinde Köflach waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2023 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010000) 19 Bedienstete beschäftigt, dem Stellenplan sind keine VZÄ zu entnehmen. Dem vorgelegten Organigramm (Beilage 1 zum Entwurf der ADG) der Stadtgemeinde ist zu entnehmen, dass 14 Bedienstete im Zahlungsverkehr und vier Bedienstete in der Buchführung beschäftigt sind.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurden den Prüfungsorganen von der Stadtgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht.

#### **4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses**

Die Stadtgemeinde Köflach weist im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) des Rechnungsabschlusses 2023 per 31.12.2023 85 Datensätze aus und wird ein Endstand an Darlehen von € 13.574.788,42 dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Darlehen im Nachweis auf verschiedene Ansätze aufgeteilt wurde. Das heißt, dass die Summe der dargestellten Datensätze im Einzelnachweis über Finanzschulden des Rechnungsabschlusses nicht mit der Summe der Darlehensverträge identisch ist.

Es sind ein Investitionsdarlehen von Ländern oder Landesfonds (Konto 341xxx) mit einer Höhe von € 610.452,00 und 83 Darlehen von Finanzunternehmungen (Konto 346xxx) mit einer Gesamtsumme von € 12.964.336,42 sowie ein Datensatz als kurzfristiges Darlehen (Konto 359xxx) mit einem Stand per 31.12.2023 von € 0,00 ausgewiesen.

In diesem Datenbestand sind keine Fremdwährungsdarlehen und auch keine darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte vorhanden, beim Investitionsdarlehen von Ländern handelt es sich um ein Ortserneuerungsdarlehen welches mit 2053 endfällig ist. Darüber hinaus bestehen keine weiteren endfälligen Darlehen.

Im Rechnungsabschluss 2023 werden in einem eigenen Nachweis zwei innere Darlehen mit einer Endsumme per 31.12.2023 von € 486.720,23 ausgewiesen.

Es wird ein von der Stadtgemeinde gewährtes Darlehen dargestellt.

## **4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen**

Die Aktenführung zu den Darlehen erfolgte lt schriftlicher Stellungnahme der Stadtgemeinde vom 10.06.2024 bis 2020 ausschließlich in Papierform. Im Jahr 2020 erfolgte die Umstellung auf Dokumentenmanagementsystem (DMS). Alle nach 2020 neu aufgenommenen Darlehen liegen sowohl in elektronischer als auch in physischer Form vor. Seit 2023 erfolgt die Aktenführung ausschließlich digital im DMS. Auch die Kontoauszüge sind seit 2023 ausschließlich digital einsehbar, die Darlehenskonten sind in das Telebanking eingebunden. Den Prüfungsorganen wurden für sämtliche Darlehen die Kontoauszüge per 31.12.2023 elektronisch und ausgedruckt zur Verfügung gestellt.

Bestehende Darlehensakten vor 2020 werden teilweise nacherfasst. Die bestehenden physischen Akten sind strukturiert geführt und sind diese Akten für jedes Darlehen einzeln angelegt.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, die wesentlichen Bestandteile sämtlicher bestehender Darlehensakten elektronisch zu erfassen.

Es wurden zehn Darlehensakten stichprobenartig ausgewählt und auf Vollständigkeit geprüft:

Unterlagen zu den Ausschreibungen, Beurteilungen der vorliegenden Angebote und die Beschlüsse über die Vergabe der Darlehen sowie die Beschlüsse zu den Darlehensverträgen sind nicht vollständig vorhanden. Zum Teil fehlt die nachvollziehbare Beurteilung der eingelangten Angebote, auch wurde nicht bei allen Darlehensaufnahmen transparent zwischen der Beschlussfassung der Vergabe und der Verträge unterschieden (zB Gemeinderatssitzungen vom 21.09.2021 oder 20.03.2023).

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei der Beschlussfassung transparent zwischen dem Vergabebeschluss und dem Beschluss des Darlehensvertrages zu unterscheiden. Es wird auf die Ausführungen in der Richtlinie zum Voranschlag 2022, Punkt 4.6.4, hingewiesen.

Die Darlehensakten enthalten die von beiden Vertragsteilen unterfertigten Verträge, bei den stichprobenartig geprüften Akten waren keine Sideletter angeschlossen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Darlehensverträge sind in den Akten nicht vollständig vorhanden, beim Darlehensakt „Kindergarten Köflach – Errichtung eines Wintergartens“ aus dem Jahr 2017 mit einer Darlehenssumme von € 87.800,00 fehlen die Funktionsbestätigung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung im Akt, die Genehmigung wurde am 06.07.2017 von der Aufsichtsbehörde erteilt.

Es sind in keinem der geprüften Darlehensakte die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse vorhanden.

Die für die Verträge erforderlichen Zeichnungs- bzw Funktionsbestätigungen sind den Verträgen angeschlossen (ausgenommen das oben angeführte Darlehen).

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Darlehensakten zu prüfen und die Gemeinderatsbeschlüsse und aufsichtsbehördliche Genehmigungen den Akten vollständig anzuschließen.

Die Tilgungspläne und Kontoauszüge werden aktuell gehalten und sind bis 31.12.2022 in den physischen Darlehensakten abgelegt. Seit 2023 werden Tilgungen und Kontoauszüge den jeweiligen Darlehensakten elektronisch zugeordnet und wurden den Prüfungsorganen übermittelt bzw vor Ort vorgelegt.

Die Laufzeiten der Darlehen stimmen in einigen Fällen nicht zwischen RA 2023 und Darlehensverträgen überein.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Daten im HBS zu prüfen und ggf zu korrigieren.

Die Stadtgemeinde hat in einem Fall die Zuzählung der genehmigten Darlehen auf verschiedene Projekte aufgeteilt und wird daher dieses Darlehen in mehreren Datensätzen im HBS dargestellt.

#### **4.3 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023**

Bei Prüfung der Darstellung der Darlehen im Rechnungsabschluss 2023 wird festgestellt, dass die von der Stadtgemeinde aufgenommenen Darlehen in der Anlage 6c (Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015) vollständig aufscheinen.

Eine Darstellung der Vorhabencodes im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst lt Anlage 6c gem § 32 VRV 2015 konnte im RA 2023 nicht festgestellt werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem der Anlage 9b StGHVO aufzubauen, bzw bei Darstellung gem Anlage 6c VRV 2015 die VC darzustellen.

Bei der Abstimmung der in der Anlage 6c VRV 2015 des RA 2023 dargestellten Darlehen mit den in der Vermögensrechnung 2023 dargestellten lang- und kurzfristigen Schulden ist die Übereinstimmung gegeben.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass die Bezeichnung der Darlehen in der Anlage 6c VRV 2015, in den Darlehensverträgen, im Nachweis der Investitionstätigkeit und im Gemeinderatsbeschluss nicht einheitlich ist. Beispielsweise wird das Darlehen für das Vorhaben VC „1820201 Bauhof Fahrzeug“ im Nachweis der Investitionstätigkeit und im Nachweis der Finanzschulden mit „Ankauf Anbaugeräte LKW – VC 1820211 (2021)“, im Darlehensvertrag mit „Wirtschaftshof, diverse Fahrzeuge“ und im Gemeinderatsbeschluss mit „Darlehensaufnahme Wirtschaftshof“ bezeichnet.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, gem § 3 StGHVO aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf eine einheitliche Bezeichnung in allen Unterlagen zu achten.

#### **4.4 Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten**

##### **4.4.1 Fremdwährungsdarlehen**

Es bestehen lt schriftlicher Stellungnahme der Stadtgemeinde vom 10.06.2024 per 31.12.2023 keine Fremdwährungsdarlehen in der Stadtgemeinde.

##### **4.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen**

Laut schriftlicher Stellungnahme der Stadtgemeinde Köflach vom 10.06.2024 besteht in der Stadtgemeinde ein Ortserneuerungsdarlehen. Das Darlehen mit dem Verwendungszweck „Werner-Skrabitz-Stadion“ und einem Anfangsstand von € 508.710,00 ist per 31.12.2023 endfällig und wird im gesamten Prüfungszeitraum in den Rechnungsabschlüssen im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) als Darlehen vom Land Steiermark ausgewiesen. Die Verzinsung erfolgte erstmals 2023 aufgrund des Schreibens der Aufsichtsbehörde vom 16.02.2024 (GZ: ABT07-1386/2023-14).

Ab dem HH-Jahr 2024 erfolgt auch eine Ansparung der ZMR für die Rückzahlung des endfälligen Ortserneuerungsdarlehens. Es wurden bis zum Zeitpunkt der Prüfung (21.10.2024) bereits zwei Tranchen zu je € 26.137,17 (03.05.2024 und 31.07.2024) auf die entsprechende ZMR zugeführt (siehe Punkt 5.3).

##### **4.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte**

Es bestehen in der Stadtgemeinde per 31.12.2023 lt schriftlicher Stellungnahme der Stadtgemeinde vom 10.06.2024 keine darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte.

##### **4.4.4 Innere Darlehen**

Die vom Gemeinderat beschlossenen zwei inneren Darlehen werden im Rechnungsabschluss 2023 in einem eigenen Nachweis dargestellt. Es handelt sich um je ein inneres Darlehen von den RL Abwasser und Abfall.

Für diese in den Jahren 2023 den Rücklagen entnommenen Mittel bestehen jeweils Gemeinderatsbeschlüsse. Dem Beschluss ist kein konkreter Tilgungsplan zu entnehmen, es wurde lediglich die Laufzeit von 25 Jahren und die Verzinsung von 0,00 % beschlossen.

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2023 wurden € 210.514,20 aus der Rücklage Abwasser (Ansatz 811) entnommen und zur Finanzierung des Projektes VC 1840000 „Grundstückskäufe“ verwendet. Ein Rückzahlungsbeginn kann dem GRB nicht entnommen werden und ist per 31.12.2023 noch die gesamte DL-Summe offen.

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2023 wurden weiters € 276.206,03 aus der Rücklage Abfall entnommen und ebenfalls zur Finanzierung des Projektes VC 1840000 „Grundstückskäufe“ verwendet. Ein Rückzahlungsbeginn kann dem GRB nicht entnommen werden und ist per 31.12.2023 noch die gesamte DL-Summe offen.

Der Rückzahlungszeitraum von 25 Jahren wird von der Aufsichtsbehörde kritisch gesehen. Entsprechende Erläuterungen und Berechnungen, dass die entnommenen Rücklagen für einen so langen Zeitraum nicht für Investitionen in den Bereichen Abwasser und Abfall benötigt werden, sind dem Gemeinderatsbeschluss oder entsprechenden Beilagen nicht zu entnehmen. Bei beiden zweckgebundene Rücklagen sind per 31.12.2023 durch die Entnahmen für die inneren Darlehen die Mittel beinahe zur Gänze aufgebraucht (Stand RL Abwasser € 121,22 und RL Abfall € 161,25).

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die FAQ 11.6 über die Aufnahme von inneren Darlehen (Stand 24.10.2023) zu beachten. Der Beschluss des Gemeinderates hat neben der Laufzeit des inneren Darlehens auch den konkreten Rückzahlungszeitpunkt und einen Tilgungsplan zu enthalten. Darüber hinaus ist eine angemessene Verzinsung des inneren Darlehens vorzunehmen. Die Laufzeit der Darlehen ist zu überdenken und entsprechend realistisch zu wählen.

#### **4.4.5 Kurzfristige Darlehen**

Kurzfristige Darlehen werden korrekt über das Konto 359xxx gebucht und im Nachweis über die Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) dargestellt. Im RA 2023 wird ein kurzfristiges Darlehen ausgewiesen.

#### **4.4.6 Schuldendienstsätze**

Es werden im RA 2023 keine Schuldendienstsätze für bestehende Darlehen dargestellt.

#### 4.4.7 Gewährte Darlehen

Lt schriftlicher Stellungnahme der Stadtgemeinde vom 10.06.2024 besteht ein gegebenes Darlehen. Dieses wurde an die T [REDACTED] GmbH & Co KG weitergegeben und beläuft sich auf eine Darlehenssumme von € 4.288.112,99. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen im Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vom 24.11.2011, GZ: FA7A-500-61609/1995-3, verwiesen.

Es wurde den Prüfungsorganen ein Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2008 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die von der Stadtgemeinde Köflach in den Jahren 2006 und 2008 getätigten Vorleistungen (vertragliche Verpflichtungen zu Rückzahlungsleistungen im Zusammenhang mit [REDACTED] in Höhe von gesamt € 311.654,68 in ein rückzahlbares nachrangiges Gesellschaftsdarlehen mit der Bezeichnung „Stadtkredit“ umgewandelt werden und entsprechende Darlehensverträge abgeschlossen werden sollen. Es wurde eine Verzinsung der Darlehensbeträge auf Basis des 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von zwei Prozentpunkten beschlossen. Laut Beschluss soll die Rückzahlung durch die T [REDACTED] GmbH & Co KG „zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die T [REDACTED] wirtschaftlich dazu in der Lage ist.“ Weiters wurde beschlossen, dass auch künftige Rückzahlungsverpflichtungen als nachrangige Gesellschaftsdarlehen in den Stadtkredit einfließen.

Daraufhin wurden bis inkl 2021 jährliche Darlehensverträge zwischen der Stadtgemeinde Köflach und der T [REDACTED] GmbH & Co KG abgeschlossen. Laut dem letzten Vertrag vom 06.12.2021 erfolgt die Verzinsung unverändert lt GRB vom 31.03.2008 und als Laufzeitende für den Stadtkredit wird 2027 angeführt. Ein Tilgungsplan über die Rückzahlungen wurde nicht vorgelegt.

Es wurden von den Prüfungsorganen vor Ort am 17.12.2024 die Gemeinderatsbeschlüsse im Prüfungszeitraum zu den jährlichen Darlehensverträgen angefordert, ebenso die zugehörigen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen. Von der Stadtgemeinde wurden keine Unterlagen übermittelt.

Das gewährte Darlehen ist seit dem 31.12.2021 mit einer Gesamthöhe von € 4.288.112,99 als langfristige Forderung in der Vermögensrechnung ausgewiesen, die angefallenen Zinsen sind im Gesamtstand der Forderung enthalten. Rückzahlungen durch die T [REDACTED] GmbH & Co KG haben bisher nie stattgefunden und sind lt Auskunft der Stadtgemeinde auch in den nächsten Jahren aufgrund der wirtschaftlichen Lage der [REDACTED] nicht zu erwarten.

Seit 31.12.2023 erfolgt laut Aussage der Bediensteten auch keine Verzinsung der bestehenden Forderung mehr. Tatsächlich wird seit 2021 eine unveränderte Gesamthöhe ausgewiesen, weshalb davon auszugehen ist, dass bereits im Jahr 2022 keine Verzinsung stattgefunden hat. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss über die Aussetzung der Verzinsung und der entsprechende Nachtrag zu den Verträgen wurde ebenfalls vor Ort am 17.12.2024 angefordert, jedoch nicht vorgelegt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das mit diesen bestehenden Verträgen verbundene Risiko sorgfältig und laufend zu überwachen. Durch ein entsprechendes Risikomanagement ist sicherzustellen, dass die zuständigen Organe der Stadtgemeinde rechtzeitig eingebunden werden und notwendige Beschlüsse zeitnah gefasst werden.

## **4.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen**

### **4.5.1 Ausschreibung und Vergabe**

Die Darlehen der Stadtgemeinde wurden ausschließlich zur Finanzierung von investiven Vorhaben aufgenommen. Es konnte von den Prüfungsorganen nicht gänzlich nachvollzogen werden, inwieweit die Darlehensaufnahmen bei der Vorhabenplanung intern geprüft wurden und ob andere Formen der Finanzierung im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Erwägung gezogen wurden. Bei zwei Darlehensaufnahmen stellte sich heraus, dass die Finanzierung der Vorhaben auch ohne die Darlehensaufnahmen finanziert – zum Teil aufgrund von Fördermitteln von Bund und Land - werden konnten und dass die aufgenommenen Darlehen deshalb sehr kurzfristig zurückgezahlt wurden.

Die Stadtgemeinde kann keine Unterlagen darüber vorlegen, dass eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer Darlehensfinanzierung für die entsprechenden Projekte geprüft wurde. Es werden laut Auskunft der Bediensteten im Vorfeld mögliche Fördermittel berücksichtigt und immer wieder auch Erlöse aus Grundstücksverkäufen zur Finanzierung herangezogen. Andere Mittel (frei verfügbare Mittel, Rücklagen) stehen der Stadtgemeinde derzeit nicht zur Finanzierung von Vorhaben zur Verfügung.

Beschlüsse zur Projektfinanzierung werden nur im Rahmen des Voranschlages unter dem TOP „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ getätigt. Es wurde festgestellt, dass die Finanzierung lt Rechnungsabschluss bei mehreren Vorhaben nicht dem lt Voranschlag beschlossenen Finanzierungsplan entsprach, da bspw zusätzliche Fördermittel lukriert werden konnten.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei Änderungen des Finanzierungsplanes im Projektverlauf entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.

Die Ausschreibung der Darlehen erfolgt direkt durch die Stadtgemeinde. Es wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum die Ausschreibungsunterlagen ausschließlich an die drei ansässigen Banken übermittelt worden sind. Auch wurde in den Jahren 2020 und 2021 immer die Gesamtsumme der vorgesehenen Darlehensaufnahmen an die Banken übermittelt und nicht für jede Darlehensaufnahme gesondert Ausschreibungsunterlagen versandt. Aufgrund der eingelangten Angebote wurde eine Aufteilung der Gesamtdarlehenssumme auf die drei Banken vorgenommen und ist dieser Vorschlag im Gemeinderat zur Abstimmung gelangt, so dass 2020 und 2022 trotz unterschiedlicher Konditionen alle drei Banken zum Zug gekommen sind. Den vorgelegten Gemeinderatsbeschlüssen kann keine Begründung über die Zuteilung der Darlehenssummen an die jeweiligen Banken oder nachvollziehbare Reihung bzw Beurteilung

der Angebote entnommen werden. Im Jahr 2021 hat die Bank mit dem höchsten angebotenen Aufschlag den Zuschlag für die Darlehen mit dem höchsten Wert erhalten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Vergabe der Darlehen ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht schlüssig nachvollziehbar.

Es wird festgestellt, dass diese Vorgehensweise nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung entspricht.

Im Jahr 2023 wurden die im VA budgetierten Darlehen einzeln für jedes Vorhaben ausgeschrieben, allerdings wieder nur an die drei ansässigen Banken. Den Angeboten wurden Vertragsentwürfe und Tilgungspläne beigeschlossen. In der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2023 wurden sämtliche Vergaben und die korrespondierenden Darlehensverträge beschlossen. Für jedes Darlehen wurde dem Gemeinderatsbeschluss ein nachvollziehbarer Konditionenspiegel zugrunde gelegt, aus dem auch die Höhe der von der Stadtgemeinde zu leistenden Annuitäten hervorgeht. Für die Darlehen des Jahres 2023 wurde bereits bei der Ausschreibung auf mit der Nutzungsdauer kompatible Laufzeiten geachtet. Die Vergabe erfolgte für alle Darlehen an die Bank mit den besten Konditionen und ist die Vergabeentscheidung des Gemeinderates schlüssig nachvollziehbar.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei der Ausschreibung von Darlehen zumindest eine überregionale Bank zur Angebotslegung einzuladen.

#### **4.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen**

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wird festgestellt, dass für alle Darlehensverträge aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorliegen.

#### **4.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck**

Bei den im Prüfungszeitraum aufgenommenen Darlehen wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten maximalen Darlehenshöhen in keinem Fall überschritten.

Sämtliche genehmigte Darlehen wurden im Prüfungszeitraum zur Gänze abberufen und zugezählt. Bei mehreren Darlehen erfolgte die Zuzählung nicht entsprechend dem Baufortschritt und wurde dadurch der Kassenstärker der Stadtgemeinde besser dargestellt. Die Kassenstände in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021, 2022 und 2023 entsprechen nicht den tatsächlichen finanziellen Gegebenheiten. Per 31.12.2021 werden € 431.183,16 über den Baufortschritt zugezählten Darlehen im Girokontobestand ausgewiesen, per 31.12.2022 waren es € 286.885,64 und per 31.12.2023 sogar € 965.614,07 (siehe auch Punkt 4.6 und 5.7).

Zum Prüfungszeitpunkt waren mehrere der mit Darlehensaufnahmen kofinanzierten Vorhaben noch nicht fertiggestellt, Zuzählungen sind jedoch keine mehr ausständig.

Die zweckgemäße Verwendung der Darlehen für die jeweiligen Vorhaben wurde bei allen im Prüfungszeitraum genehmigten Darlehen festgestellt und stimmt auch die buchhalterische Darstellung lt VRV 2015.

Eine Kapitalisierung von Zinsen, die zu einer Überschreitung der genehmigten Darlehenshöhe führte, wurde nicht festgestellt.

#### **4.5.4 Tilgung der Darlehen**

Der Tilgungsbeginn war bei den geprüften Darlehen mit dem Tilgungsplan identisch. Es sind keine Darlehen aufgefallen, bei denen die Tilgung erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.

Die Übereinstimmung der in den Verträgen vereinbarten Darlehenslaufzeiten mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015 dargestellten Daten ist bei einzelnen Darlehen nicht gegeben.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Laufzeiten der Darlehen im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) mit den elektronischen Datensätzen abzustimmen und ggf zu korrigieren.

Die Tilgungszeitpunkte für die Darlehen sind so gewählt und unterschiedlich gestaltet, dass im Prüfungszeitraum keine Liquiditätsengpässe die auf Tilgungsverpflichtungen zurückzuführen wären, entstanden sind. Bei den meisten Darlehen sind die Tilgungen per 31.03. und 30.09. von der Stadtgemeinde zu leisten, bei anderen Verträgen finden sich aber auch Tilgungen per 30.06. und 31.12 oder 31.01. und 31.07.

#### **4.5.5 Zinsmanagement in der Gemeinde**

Die Zuständigkeit für das Darlehensmanagement wird lt Arbeitsplatzbeschreibung einem Bediensteten in der Buchhaltung zugewiesen. Dieser überwacht die Zinsentwicklung, hält Kontakt zu den Banken und informiert die zuständigen Gemeindeorgane über notwendige Maßnahmen. Unterlagen über ein aktives Darlehensmanagement wurden den Prüfungsorganen nicht vorgelegt. Die Dokumentation besteht laut Aussage der Stadtgemeinde in der E-Mail-Kommunikation mit den Banken.

Bei einem beratenden Außendienst am 15.09.2021 vor Ort durch Referenten der Aufsichtsbehörde wurde die Stadtgemeinde bereits auf die hohe Belastung durch die bestehenden Darlehensverträge hingewiesen und aufgefordert, die bestehenden Konditionen bei den Verträgen zu prüfen. Laut schriftlicher Stellungnahme der Stadtgemeinde vom 11.06.2024 wurden im Prüfungszeitraum keine Umschuldungen und Konditionsänderungen vorgenommen, auch Gespräche über verbesserte Konditionen bei bestehenden Darlehen haben nicht stattgefunden.

Lt Rechnungsabschluss 2023 sind per 31.12.2023 in der Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015, bis auf das bestehende Ortserneuerungsdarlehen mit Fixverzinsung, sämtliche Darlehen mit variablen Zinssätzen ausgewiesen.

Auch im Prüfungszeitraum wurden ausschließlich Darlehen mit variabler Verzinsung aufgenommen, den Ausschreibungsunterlagen konnte entnommen werden, dass keine Bank im Prüfungszeitraum Fixzinssätze angeboten hat.

#### **4.5.6 Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum**

Im gesamten Prüfungszeitraum liegen keine Unterlagen über Nachverhandlungen von Zinsen zu den Darlehen auf. Es wurden keine Konvertierungen vorgenommen.

Im Prüfungszeitraum sind die Belastungen des Gemeindehaushaltes durch Tilgungen und Zinsen bis inkl 2022 nahezu konstant geblieben. 2023 ist eine deutliche Steigerung der Belastungen durch Zinsaufwendungen bei sinkenden Tilgungsraten aufgrund mittlerweile steigender Zinssätze erkennbar.

Es ergeht die Empfehlung, eine regelmäßige Prüfung der Konditionen bei bestehenden Darlehen vorzunehmen und ggf Darlehenskonvertierungen in Erwägung zu ziehen.

Den Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses im Prüfungszeitraum ist zu entnehmen, dass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den in der Stadtgemeinde bestehenden Darlehen nicht stattgefunden hat. In der Sitzung vom 22.03.2023 hat der Prüfungsausschuss im Zuge der Prüfung des RA 2022 jedoch die hohe Fremdfinanzierung von Vorhaben beanstandet und zu einer vorsichtigeren Planung in Bezug auf die Investitionstätigkeiten gemahnt. Der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2023 ist zu entnehmen, dass die Verhandlungsschrift des Prüfungsausschusses vom 22.03.2023 vom Gemeinderat „Genehmigung der Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses vom 16.03.2023 und 22.03.2023“ vom Gemeinderat genehmigt wurde (siehe Punkt 4.9). Eine inhaltliche Befassung mit den Feststellungen des Prüfungsausschusses kann der Niederschrift nicht entnommen werden.

#### **4.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023**

Die Stadtgemeinde Köflach weist im Prüfungszeitraum 13 investive Einzelvorhaben mit Darlehensfinanzierung aus. Es wurde festgestellt, dass bei drei Vorhaben im Prüfungszeitraum zwei (VC 1639100) bzw drei (VC 1612000 und VC 1789100) Darlehen für dasselbe Vorhaben aufgenommen wurden.

Für das Jahr 2020 wurden für folgende investive Einzelvorhaben Darlehensaufnahmen budgetiert:

<b>Vorhabencode</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Darlehenshöhe lt VA</b>
1612000	Gemeindestraßen	€ 200.000,00
1639100	Schutzwasserbau	€ 100.000,00
1789100	Köflach-Passage	€ 2.592.500,00

Von den für das Haushaltsjahr 2020 lt VA veranschlagten Darlehensaufnahmen für drei investive Einzelvorhaben (insgesamt fünf DL) wurden 2020 zwar alle aufsichtsbehördlich genehmigt, tatsächlich zugezählt wurden allerdings nur drei der Darlehen, und zwar für das Vorhaben VC 1789100 Köflach Passage. Von der Zuzählung der beiden Darlehen für die Vorhaben VC 1612000 Gemeindestraßen und VC 1639100 Schutzwasserbau wurde im Jahr 2020 abgesehen, da die verbuchten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Vorhaben durch bestehende Überschüsse aus den Vorjahren bzw Fördermittel von Bund und Land bedeckt werden konnten. Beide DL wurden schließlich im Jahr 2021 vollständig zugezählt (siehe auch die unten stehenden Ausführungen zum VC 1612000). Alle fünf Darlehen wurden für eine Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen.

Für das Jahr 2021 wurden im VA insgesamt sieben Darlehensaufnahmen für sieben investive Einzelvorhaben veranschlagt:

<b>Vorhabencode</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Darlehenshöhe lt VA</b>
1016211	EDV-Anlage	€ 122.100,00
1211211	Volksschule Köflach (Außenanlage)	€ 176.100,00
1212500	Neue Mittelschule – Maßnahmen	€ 59.300,00
1240120	Kindergarten Pichling Zubau Speisesaal und Teamraum	€ 135.000,00
1612000	Gemeindestraßen	€ 200.000,00
1612211	Gemeindestraßen – Parkplatz	€ 80.000,00
1821211	Wirtschaftshof, div Fahrzeuge	€ 147.500,00

Laut Gemeinderatsbeschluss (Umlaufbeschluss) vom 28.06.2021 wurden alle Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren vergeben und auch die korrespondierenden Darlehensverträge über diese Laufzeit abgeschlossen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens musste eine Neubeschlussfassung der Darlehensverträge für die Vorhaben VC 1016211 EDV-Anlage und VC 1820211 Wirtschaftshof, div Fahrzeuge erfolgen, da die von der Stadtgemeinde gewählte Vertragslaufzeit nicht mit der Nutzungsdauer lt Anlage 7 der VRV 2015 kompatibel war. Die Laufzeit wurde daher mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2021 für beide Darlehensverträge auf fünf Jahre reduziert.

Für sämtliche Darlehensverträge wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung im Jahr 2021 erteilt.

Die beiden Vorhaben VC 1016211 EDV-Anlage und VC 1820211 Wirtschaftshof, div Vorhaben wurden im VA 2021 zur Gänze mit DL-Aufnahmen finanziert dargestellt. Auf Aufforderung der Gemeindeaufsicht im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren wurde die Finanzierung im 1. NTVA 2021 (beschlossen am 14.12.2021) abgeändert und eine entsprechende Co-Finanzierung durch Erlöse aus Grundstücksverkäufen vorgesehen. Im RA 2021 wurde das Vorhaben VC 1016211 EDV-Anlage auch entsprechend dargestellt, die Verkaufserlöse wurden unterjährig einer zweckgebundenen RL mit ZMR zugeführt und die Bedeckung im RA wurde daher als RL-Entnahme dargestellt. Im RA 2021 wurde das Vorhaben mit € 13.718,50 überfinanziert dargestellt, das DL iHv €102.100,00 wurde zur Gänze zugezählt. Im Jahr 2022 erfolgte die Fertigstellung des Vorhabens, es wurden weitere AHK verbucht und das Vorhaben ist im RA 2022 ausfinanziert dargestellt.

Das DL für das Vorhaben VC 1211211 Volksschule Köflach Außenanlage wurde zweckentsprechend im Jahr 2021 gänzlich zugezählt. Das Vorhaben wurde im RA 2021 mit einem geringen Abgang von € 3.007,18 ausgewiesen, 2022 abgeschlossen und im RA 2022 ausfinanziert dargestellt. Zur Finanzierung wurden neben der DL-Aufnahme Landesfördermittel, BZ-Mittel und Kapitaltransfers von Gemeinden sowie Zuführungen von Eigenmitteln herangezogen.

Das DL für das Vorhaben VC 1212500 Neue Mittelschule - Maßnahmen wurde zweckentsprechend im Jahr 2021 gänzlich zugezählt. Das Vorhaben wurde im RA 2021 mit einem Abgang von € 18.766,24 ausgewiesen, 2022 abgeschlossen und im RA 2022 ausfinanziert dargestellt. Zur Finanzierung wurden neben der DL-Aufnahme Landesfördermittel, BZ-Mittel und Kapitaltransfers von Gemeinden herangezogen.

Das DL für das Vorhaben VC 1240120 Kindergarten Pichling Zubau wurde im Jahr 2021 ebenfalls zur Gänze in der genehmigten Höhe zugezählt, zusätzlich wurden BZ-Mittel iHv € 38.000,00 verbucht, was zu einer Überfinanzierung im RA 2021 iHv € 137.130,80 geführt hat. Das Vorhaben wäre auch ohne die DL-Aufnahme bzw Zuzählung ausfinanziert gewesen und hat die Zuzählung zu einer rechtswidrigen Liquiditätsstärkung der Stadtgemeinde geführt. Im RA 2022 wird das Vorhaben weiterhin mit einem hohen Überschuss von € 127.094,81 ausgewiesen, welcher lt RA 2023 zur Gänze in die operative Gebarung rückgeführt und damit das 2021 aufgenommene Darlehen zur Gänze getilgt wurde. Für dieses Darlehen wurden in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt € 2.193,20 an Zinsen bezahlt und verbucht.

Das DL für VC 1612000 Gemeindestraßen wurde zur Ausfinanzierung des seit mehreren Jahren laufenden investiven Vorhabens verwendet.

Das DL für das Vorhaben VC 1612211 Gemeindestraßen - Parkplatz wurde zweckentsprechend im Jahr 2021 gänzlich zugezählt. Das Vorhaben wurde im RA 2021 ausfinanziert, zur Co-Finanzierung wurden Zuführungen aus der operativen Gebarung verwendet. Im Jahr 2022 wurden weitere AHK ohne entsprechende Bedeckung verbucht, was zu einem Abgang im RA 2022 iHv € 182.287,41 bei diesem Vorhaben geführt hat. Im Jahr 2023 wurden einerseits BZ-Mittel zur Finanzierung verbucht, andererseits weitere AHK und wird das Vorhaben per 31.12.2023 mit einem Abgang von € 98.636,42 ausgewiesen. Dieser Abgang wurde in den 1. NTVA 2024 übernommen und bleibt auch im Jahr 2024 unbedeckt.

Das bereits 2020 genehmigte DL für das Vorhaben VC 1639100 Hochwasserschutz wurde 2021 zur Gänze zugezählt, was zu einem Überschuss am Vorhaben iHv € 175.831,23 und damit zu einer unzulässigen Liquiditätsstärkung der Stadtgemeinde führte. Das Vorhaben wurde in den Jahren 2022 und 2023 weitergeführt, zur Finanzierung wurde im Jahr 2023 ein weiteres DL iHv € 197.479,77 aufgenommen, aufsichtsbehördlich genehmigt und wiederum zur Gänze zugezählt. Per 31.12.2023 wird das Vorhaben mit einem Überschuss von € 304.456,19 ausgewiesen. Das Vorhaben wurde in den 1. NTVA 2024 übernommen und wird dort mit einem Abgang iHv rd € 35.600,00 ausgewiesen. Im MHP 2025 werden wiederum weitere unbedeckte AHK iHv € 140.000,00 budgetiert, was den voraussichtlichen Abgang per 31.12.2025 neuerlich vergrößert.

Das DL für das Vorhaben VC 1820201 Wirtschaftshof – div. Fahrzeuge wurde im Jahr 2021 ebenfalls zur Gänze in der genehmigten Höhe zugezählt, zusätzlich wurden BZ-Mittel iHv € 20.000,00 verbucht, was insgesamt zu einer Überfinanzierung im RA 2021 iHv € 104.502,63 geführt hat. Auch hier hat die Zuzählung zu einer rechtswidrigen Liquiditätsstärkung der Stadtgemeinde zum 31.12.2021 geführt. Im RA 2022 wurde der Überschuss zur Gänze in die operative Gebarung rückgeführt und damit eine Sondertilgung auf das Darlehen vorgenommen. Dadurch konnte das DL bereits im Jahr 2023 durch eine letzte Tilgung zur Gänze getilgt werden.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden keine neuen Darlehen durch die Stadtgemeinde Köflach aufgenommen.

Im Jahr 2023 wurden im VA sieben Darlehensaufnahmen für investive Einzelvorhaben veranschlagt:

<b>Vorhabencode</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Darlehenshöhe lt VA</b>
1420211	Tageszentrum Griesgasse	€ 1.119.700,00
1612000	Gemeindestraßen	€ 486.600,00
1639100	Hochwasserschutz	€ 197.500,00
1639221	HWS Gradnerbach	€ 757.300,00
1771000	Kurpark Lipizzanerheimat	€ 492.800,00
1816000	Öffentliche Beleuchtung	€ 125.700,00
1820231	Wirtschaftshof 2023	€ 17.000,00

Das DL für das Vorhaben VC 1420211 Tageszentrum Griesgasse dient lt im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren übermittelter Stellungnahme der Stadtgemeinde zur Zwischenfinanzierung für die ELER-Förderung iHv € 1.135.000,00. Das DL wurde zweckentsprechend im Jahr 2023 zur Gänze zugezählt. Im RA 2023 wird das Vorhaben mit einem Abgang von € 248.270,43 ausgewiesen. Dieser Abgang wurde in den 1. NTVA 2024 (beschlossen am 24.09.2024) übernommen und wird dort durch Erlöse aus Vermögensveräußerungen bedeckt. Die ELER-Förderung ist für das Haushaltsjahr 2025 budgetiert und das Vorhaben ausfinanziert dargestellt.

Das seit Jahren bestehende Vorhaben VC 1612000 Gemeindestraßen wird im Jahr 2023 weitergeführt und im RA 2023 mit einem Abgang von € 218.620,77 ausgewiesen. Das DL für das Vorhaben wurde zweckentsprechend zur Gänze 2023 zugezählt. Im 1. NTVA 2024 werden BZ-Mittel iHv € 172.20,00 budgetiert und wird das Vorhaben dadurch mit einem verringerten Abgang von € 46.400,00 ausgewiesen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit bestehende allgemeine Sammelvorhaben zu beenden und je nach Bauabschnitt einzelne mehrjährige investive Vorhaben darzustellen. Die Vorgaben von §§ 59 ff StGHVO sind einzuhalten.

Das DL für das Vorhaben VC 1639221 HWS Gradnerbach wurde zur Gänze 2023 zugezählt, zusätzlich wurden BZ-Mittel iHv € 145.025,11 verbucht. Die AHK von insgesamt € 255.599,58 führen zu einem ausgewiesenen Überschuss per 31.12.2023 bei diesem Vorhaben von € 646.725,53 und zu einer unzulässigen Liquiditätsstärkung der Stadtgemeinde. Trotz Übernahme und Fortführung des Vorhabens im 1. NTVA 2024 wird auch per Ende 2024 ein bestehender Überschuss ausgewiesen. Das aufgenommene DL für dieses Vorhaben dient der Zwischenfinanzierung anderer Finanzierungsformen, die Stadtgemeinde erhält insgesamt 90% an Fördermitteln von Bund (40%), Land (40%) und einer Firma (10%). Der verbleibende Eigenanteil der Stadtgemeinde liegt bei 10%.

Beim Vorhaben VC 1771000 Kurpark Lipizzanerheimat wurde das DL ebenfalls zur Gänze zugezählt. Den AHK von € 1.645.277,41 steht eine Finanzierung durch BZ-Mittel, Landes- und Bundesförderungsmittel sowie Anschlussbeiträgen (Kto 309xxx) gegenüber. Das Vorhaben wird im RA 2023 mit einem Abgang von € 209.177,12 ausgewiesen. Das Vorhaben wird im Jahr 2024 weitergeführt und wird im 1. NTVA 2024 mit einem Abgang von € 405.800,00 ausgewiesen.

Das DL beim Vorhaben VC 1820231 Wirtschaftshof wurde zur Gänze zugezählt, zusätzlich wurden BZ-Mittel und Verkaufserlöse verbucht. Insgesamt ergibt sich bei diesem Vorhaben im RA 2023 ein Überschuss iHv € 14.432,35 und damit verbunden wiederum eine unzulässige Stärkung des Kassenstandes der Stadtgemeinde Köflach.

Der Darlehensvertrag für das Vorhaben VC 1816000 Öffentliche Beleuchtung wurde zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt, aufgrund einer Änderung der Finanzierung – es konnten KIG-Mittel dafür lukriert werden – wurde der Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung jedoch mit Schreiben der Stadtgemeinde vom 11.01.2024 zurückgezogen.

Die Stadtgemeinde wurde bereits im Zuge eines Beratungstermines vor Ort am 13.07.2023 durch die zuständigen Referenten der A7 nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuzählung von genehmigten Darlehen nur anhand des Baufortschrittes zulässig ist.

Es wurde festgestellt, dass die im Prüfungszeitraum aufgenommenen Darlehen nicht nach Baufortschritt, sondern zur Gänze zugezählt worden sind und dies zu einer unzulässigen Stärkung des Girokontostandes der Stadtgemeinde geführt hat.

Die Stadtgemeinde wird erneut nachdrücklich aufgefordert, Darlehenszuzahlungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit nur nach entsprechendem Baufortschritt vorzunehmen, da andernfalls die Sicht der Aufsichtsbehörde auf die tatsächliche finanzielle Situation der Stadtgemeinde verfälscht wird.

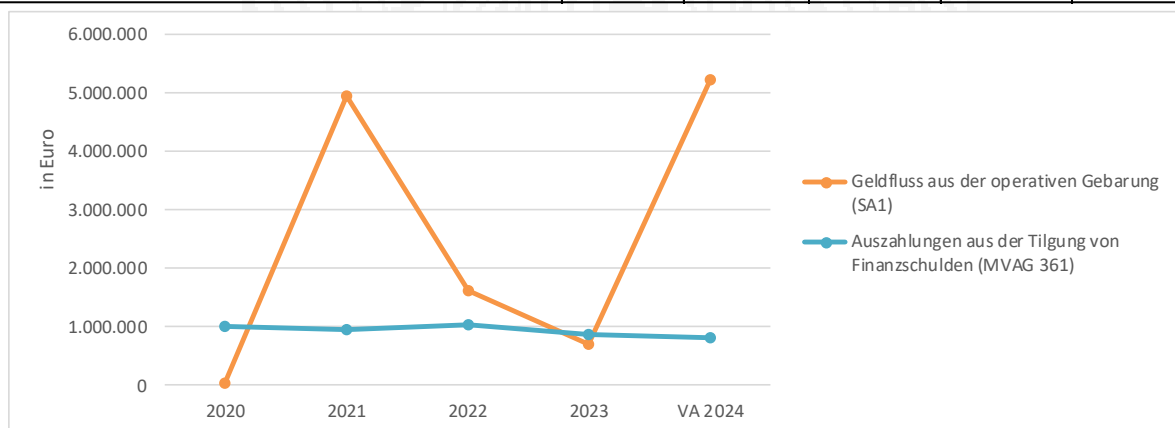
#### **4.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung**

In der Stadtgemeinde Köflach sind keine Darlehen vorhanden, für die mittelfristig Bedarfszuweisungen zur (teilweisen) Bedeckung der Tilgungen zugesichert sind. Sämtliche Bedarfszuweisungsmittel wurden als direkte Projektfinanzierungen (Konto 87111x) zugesagt, ausbezahlt und verbucht.

#### **4.8 Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023**

**Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)**

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	50.786	4.953.829	1.632.996	704.089	5.234.100
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	1.018.894	943.826	1.026.500	878.824	803.900
<b>SA1 abzgl. Tilgung Finanzschulden (MVAG 361)</b>	<b>-968.108</b>	<b>4.010.003</b>	<b>606.496</b>	<b>-174.735</b>	<b>4.430.200</b>



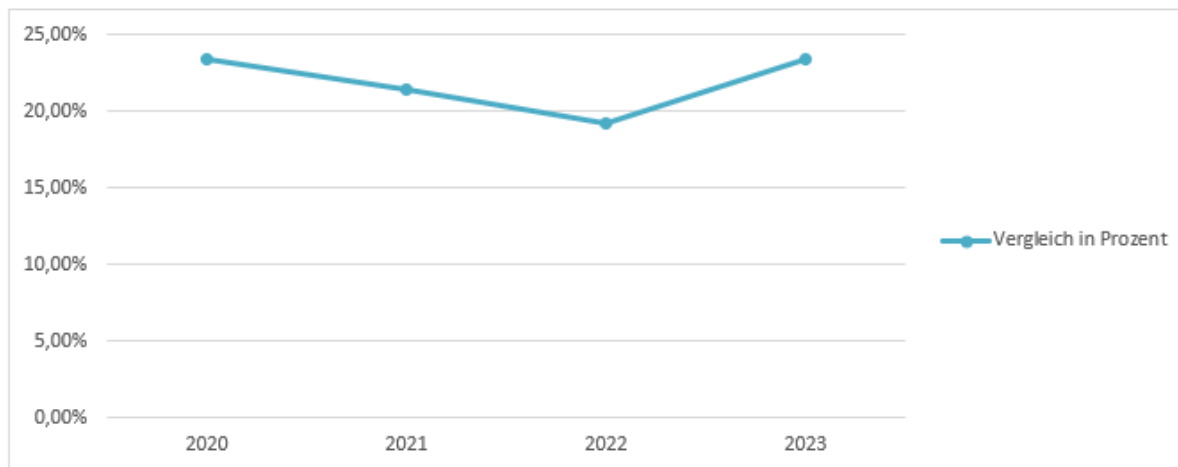
*Datenquelle: GemBon 16.12.2024*

Die Entwicklung zeigt, dass die Darlehenstilgungen in den Jahren 2020 und 2023 nicht durch den SA1 gedeckt waren. Die Entwicklung in den Daten des 1.NTVA 2024 zeigt, dass die Tilgungen 2024 wieder aus dem SA1 bedeckt werden können.

Der Ausblick im MHP 2025 – 2028 zeigt jedoch, dass ab dem Haushaltsjahr 2026 sowohl im Kern- als auch im Gesamthaushalt bereits ein negativer SA1 budgetiert wird und somit die bestehenden Darlehenstilgungen nicht mehr bedeckt werden können.

#### Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Schulden gesamt	12.071.317	12.307.491	11.280.991	13.574.788
Bilanzsumme	51.556.079	57.335.929	58.784.703	58.095.670
Vergleich in Prozent	23,41%	21,47%	19,19%	23,37%

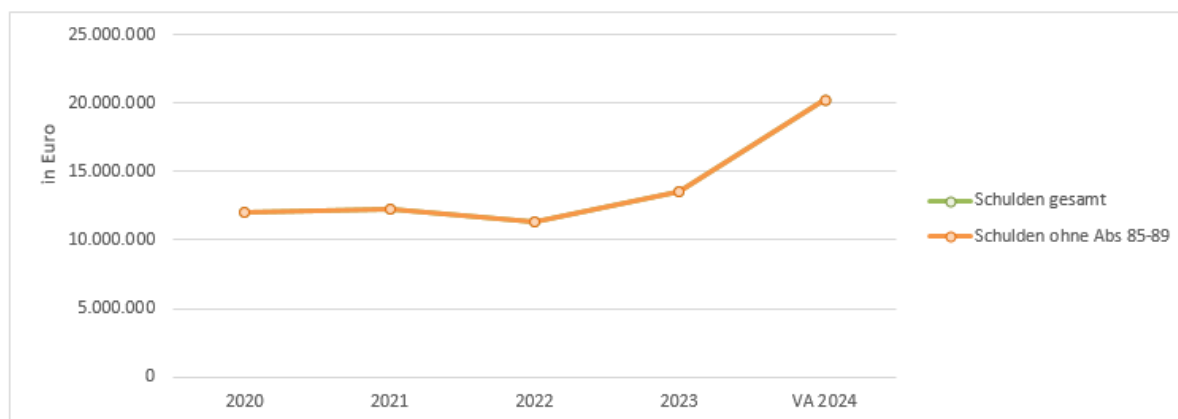


Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Entwicklung des Schuldenstandes im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt, dass sich dieser im Prüfungszeitraum nicht wesentlich verändert hat. Den auslaufenden Darlehen stehen neue Darlehensaufnahmen gegenüber.

#### Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Schulden gesamt	12.071.317	12.307.491	11.280.991	13.574.788	20.243.900
Schulden ohne Abs 85-89	12.071.317	12.307.491	11.280.991	13.574.788	20.243.900



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Der Schuldenstand hat sich im Prüfungszeitraum nur leicht erhöht, von € 12.071.317,00 (Endstand per 31.12.2020) auf € 13.574.788,00 (Endstand per 31.12.2023). Insgesamt scheinen im Nachweis der Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) im RA 2023 85 Darlehen auf, davon ein endfälliges Ortserneuerungsdarlehen und ein kurzfristiges Darlehen. 2024 und 2025 laufen keine Darlehen aus, demgegenüber sind laut 1. NTVA 2024 weitere Darlehensaufnahmen in Höhe von gesamt € 7.449.100,00 geplant, was per 31.12.2024 zu einem geplanten Schuldenstand von € 20.243.900,00 führt.

Die Entwicklung im MHP 2024 – 2028 zeigt, dass bereits ab dem Haushaltsjahr 2026 sowohl im Kern- als auch im Gesamthaushalt ein negativer SA1 budgetiert wird und somit die bestehenden Darlehenstilgungen nicht mehr bedeckt werden können.

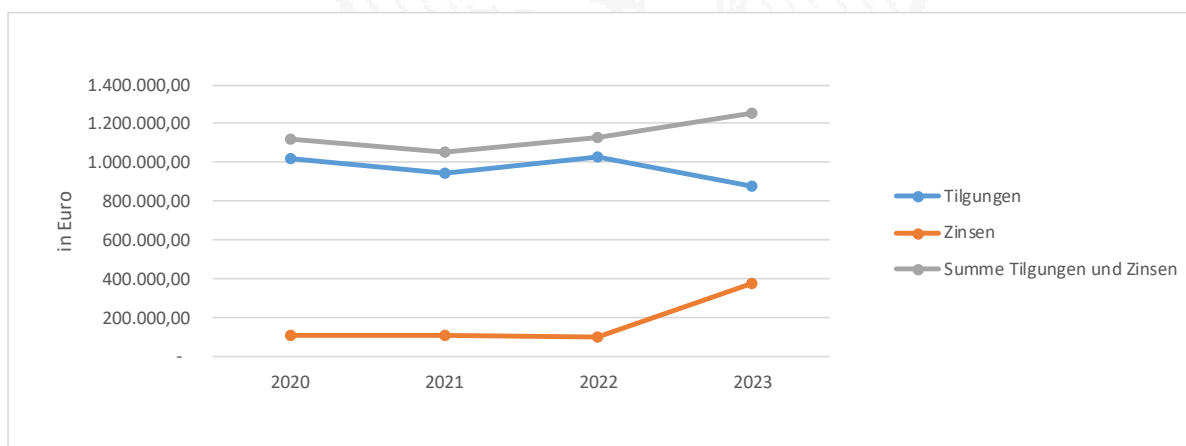
Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, für ihre geplanten investiven Vorhaben eine Prioritätenreihung vorzunehmen und neue Darlehensaufnahmen nur für unbedingt notwendige Vorhaben der Daseinsvorsorge vorzusehen, sofern keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

In den Gebührenhaushalten sind nur im Gebührenhaushalt Abwasser Darlehen zu bedienen. Die Tilgungen sind aus dem SA1 des Gebührenhaushaltes bedeckbar, im 1. NTVA 2024 wird jedoch auch bereits hier ein negativer SA1 ausgewiesen. Die geplante Entwicklung im MHP zeigt, dass die Tilgungen ab 2025 voraussichtlich wieder bedeckbar sind.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert die Kostendeckung der Gebührenhaushalte laufend zu prüfen und ggf Maßnahmen zu setzen.

#### Entwicklung der Tilgungen und Zinsen 2020-2023

Jahre	Tilgungen	Zinsen	Summe Tilgungen und Zinsen
2020	1.018.893,59	104.281,67	1.123.175,26
2021	943.826,30	107.018,81	1.050.845,11
2022	1.026.500,19	99.282,61	1.125.782,80
2023	878.824,08	372.664,35	1.251.488,43



Datenquelle: RA 2020 - 2023

Die Darstellung „Entwicklung der Tilgungen und Zinsen“ zeigt, dass die Summe der Tilgungen 2023 leicht gesunken ist, was aber auch auf eine im Jahr 2022 bei einem investiven Vorhaben durchgeführte Sondertilgung zurückzuführen ist. Die Zinsbelastung ist im Rechnungsjahr 2023 gestiegen, was auf die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und auf den Umstand, dass die Stadtgemeinde mit Ausnahme eines fix verzinsten Darlehens lauter variabel verzinsten Darlehen führt, zurückzuführen ist. Zu Bedenken gilt, dass die für das Jahr 2024 geplanten weiteren Darlehensaufnahmen iHv € 7.449.100,00 zu einer weiteren Erhöhung der Tilgungen und der Zinsbelastungen führen werden.

#### **4.9 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes**

Den Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen ist zu entnehmen, dass die Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Es wird festgestellt, dass eine Genehmigung der Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fällt. Die Verhandlungsschriften sind gem § 86 Abs 4 GemO dem Gemeinderat lediglich vorzulegen.

## **5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen**

---

### **5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen**

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Köflach am 13.08.2020 wurde eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2 GemO beschlossen. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.09.2020 (GZ: ABT07-57288/2014-689) zur Kenntnis genommen. Somit wurden sämtliche unter § 43 Abs 2 Z 1 bis 7 GemO fallende Angelegenheiten an den Gemeindevorstand übertragen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde bis zum Prüfungszeitpunkt (Oktober 2024) vom Bürgermeister und vom Finanzreferenten nicht erlassen. Es existiert ein vorläufiger Entwurf (Stand: 01.06.2024), welcher an die Prüfungsorgane übermittelt wurde.

Lt Beilage 10 des Entwurfes der ADG sind eine Hauptzahlstelle und sieben Nebenzahlstellen eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass diverse Handkassen in der Stadtgemeinde in Verwendung stehen, bei denen es sich überwiegend um Handverläge gem § 163 StGHVO handelt, die im bestehenden Entwurf der ADG nicht enthalten sind.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, den Entwurf der ADG vollständig zu überarbeiten und an die Regelungen der StGHVO anzupassen. In diesem Zusammenhang sind die tatsächlichen Gegebenheiten und Abläufe zu evaluieren und mit den Regelungen in der ADG abzustimmen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, ehestmöglich eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) im Sinne der Bestimmungen des § 5 StGHVO zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Stadtgemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur ordnungsgemäßen Besorgung der Finanzbuchhaltung und ordnungsgemäßen Anordnung zusammensetzt. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) sind unverzüglich zu erstellen. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden.

## **5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel**

### **Hauptzahlstelle:**

Da zum Prüfungszeitpunkt keine ADG erlassen war, wurde von der Stadtgemeinde formell keine Hauptzahlstelle eingerichtet. Tatsächlich ist die im Büro [REDACTED] bestehende Barkasse als Hauptkasse und somit als Teil der „Hauptzahlstelle“ anzusehen. Die Barkasse ist als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellt.

Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200xxx, „Kassa“) wurde am Prüfungstag (22.10.2024 um 13:10 Uhr) gezählt (Kassasturz) und stimmt mit den vorhandenen Kassenbuchaufzeichnungen überein.

Es werden an dieser Zahlstelle sämtliche Gebühren einbezahlt (Standesamt, Meldeamt etc), darüber hinaus zahlen laut Aussage der Bediensteten auch relativ viele Bürger ihre Gebührenvorschreibungen in bar ein. Die Bezahlung mittels Kredit- und Debitkarte ist möglich.

Bei einem Barverkauf wird bei Eingabe des Artikels im elektronischen Kassabuch automatisch die Buchungsstelle hinterlegt.

An jedem Buchungstag wird ein Kassenabschluss im Kassabuch durchgeführt, dieser wird automatisch im HBS in die Buchführung übernommen, zusätzlich wird der Kassenabschluss ausgedruckt, vom jeweiligen Ersteller unterschrieben und gemeinsam mit den Belegen monatsweise in einem physischen Ordner abgelegt. Der unterfertigte Kassenabschluss wird auch täglich in die Buchführung gebracht, jedoch ohne Belege. Bei Ein- und Auszahlungen werden zwei Belege ausgestellt, einer wird bei der Hauptkasse abgelegt, der zweite ist für den Empfänger/Einzahler. Den Belegen konnte überwiegend keine Unterschrift des Empfängers/Einzahlers entnommen werden.

Der gesamte Rechnungslauf erfolgt in der Stadtgemeinde in Papierform, somit erfolgt auch die Anordnung durch die anordnenden Stellen am Papier. Es wurde festgestellt, dass bei sämtlichen Barein- und Auszahlungen keine sachlich/rechnerische Prüfung der einzelnen Belege durchgeführt wird und keine der Zahlungen angeordnet wird. Der Bürgermeister und der Finanzreferent unterschreiben lediglich das Deckblatt des täglichen Kassenabschlusses, überdies, ohne Beisetzung eines Datums. Auf diesem wird auch pauschal mittels Stempel und Unterschrift eines Bediensteten „sachlich, richtig und festgestellt“ bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Barein- und Auszahlungen der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch entsprechende Bedienstete unterliegen. Die Bestimmungen von §§ 99 ff StGHVO sind zu beachten. Jede Buchung ist anzuordnen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von §§ 99 ff StGHVO über die sachliche und rechnerische Prüfung einzuhalten. Weiters wird die Stadtgemeinde aufgefordert, die §§ 87 ff StGHVO einzuhalten.

Es wird empfohlen, einen elektronischen Rechnungslauf, in dessen Prozess auch die elektronische Anordnung eingebunden ist, einzurichten.

Die Barkasse wird täglich gezahlt, jedoch wird der Bargeldbestand nicht dokumentiert.

Es wird empfohlen, den geprüften Bargeldbestand zu dokumentieren.

Die Abrechnung der Nebenzahlstellen erfolgt nicht mit der Barkasse der „Hauptzahlstelle“. Die einzelnen Abrechnungen (Excel-Listen mit Belegen) werden von den Verantwortlichen der Zahlstellen/Verläge direkt bei den Organen der Buchführung abgegeben. Diese übermitteln nach Prüfung der Abrechnung die Excel-Liste, in der die Belege angeführt sind, ohne Belege an die HZSt im Bürgerservice. Die HZSt wiederum übergibt den Abrechnungsbetrag wieder an die Buchführung, welche das Geld an die jeweiligen Zahlstellenverantwortlichen aushändigt. Der Kassensollbestand der Barkasse der „Hauptzahlstelle“ wurde zum Prüfungstag mit € 1.278,27 ermittelt, dieser stimmte mit dem Istbestand überein. Eine Abschöpfung eines vorhandenen Überschusses erfolgt i [REDACTED] [REDACTED], in der Kassa vorhandene Bargeldbestände die den Sollbestand von € 1.500,00 überschreiten, werden bei der Bank auf das Hauptgirokonto eingezahlt. Alle drei Bediensteten haben Ermächtigungen gem § 85 GemO als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs.

Die Kassa wird versperrt aufbewahrt, die Schlüssel werden gesichert verwahrt.

Es wurde ein aktuell erstellter Tagesabschluss vom 22.10.2024, 13:00 Uhr mit den aktuellen Kontoauszügen der Girokonten abgestimmt und ist schlüssig nachvollziehbar.

Festgestellt wird, dass die Durchführung des Girozahlungsverkehrs nicht durch ausführende Organe des Zahlungsverkehrs, sondern Bedienstete der Buchführung erfolgt. Auch erfolgen die Abrechnungen der Nebenzahlstellen zum überwiegenden Teil durch Bedienstete der Buchführung.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, auf eine strikte Trennung zwischen ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung zu achten. Entsprechende Regelungen sind in den Dienstverfügungen gem § 85 GemO und in der zu erlassenden ADG zu treffen.

**Nebenzahlstellen:**

Es wurde vor Ort von den Bediensteten der Buchführung eine Liste mit den vorhandenen Handkassen und den darin enthaltenen Vorschüssen übergeben. Ebenso ein aktueller Auszug vom Konto 2793xx Eiserne Vorschüsse. Die dort verbuchten Vorschüsse konnten bei Abgleich mit der übergebenen Liste nicht nachvollzogen werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert sicherzustellen, dass die an die NZSt ausbezahlten Barvorschüsse in der Buchhaltung vollständig nachvollziehbar sind.

Im Entwurf der ADG sind sämtliche Zahlstellen [REDACTED] nicht enthalten.

Zum Prüfungszeitpunkt (21. und 22.10.2024) bestehen in der Stadtgemeinde 18 Nebenzahlstellen bzw Verläge und wurden folgende Prüfungsfeststellungen dazu getroffen:

Lfd. Nr	Bezeichnung Nebenzahlstelle/Verlag	Zahlweg	Bankomat-zahlung möglich	Nebenzahlstelle/ Verlag in der ADG vorgesehen
1	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	ja
2	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	ja
3	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
4	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
5	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
6	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	ja
7	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
8	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
9	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
10	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
11	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	ja
12	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	ja
13	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	ja
14	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
15	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	ja
16	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
17	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein
18	<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	-	nein	nein

Die NZSt [REDACTED] enthält einen Vorschuss iHv € 500,00 und stimmt der Kassenbestand zum Prüfungszeitpunkt mit dem von der Stadtgemeinde selbst angegebenen Vorschuss überein. Die NZSt wird von drei Bediensteten bewirtschaftet und werden ausschließlich Auszahlungen getätigt. Die Kassenbuchaufzeichnungen bestehen im Zeitraum 01.01.2024 bis 21.10.2024 aus fünf Blättern, in welchen ohne chronologische Ordnung Auszahlungen aufgelistet sind. Es sind

keine Abrechnungen mit der Hauptzahlstelle ersichtlich. Es fehlen in den vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen die Anforderungen gem § 137 Abs 1 Z 1-4 und Z 6 StGHVO. Der Buchungszeitraum ist nicht chronologisch dargestellt, und finden sich in der Jänner-Abrechnung 2024 auch Zahlungen vom Dezember 2023. Weiters wurde festgestellt, dass die Abrechnung des Monats September nicht in den Kassenbuchaufzeichnungen war, und zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Prüfung beigebracht wurden.

Zu Übergaben der Kasse an eine andere Bedienstete bestehen keine Aufzeichnungen gem § 158 StGHVO und sind in der Nebenzahlstelle auch keine Abrechnungsunterlagen gem § 135 StGHVO vorhanden.

Die vorgefundenen Unterlagen entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben und können nicht vollständig nachvollzogen werden.

Die [REDACTED] verwendet ein Verwaltungsprogramm für [REDACTED] und erfolgt die gesamte Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auch über dieses Programm. Die Kassenbuchaufzeichnungen entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Kassenübergaben sind jedoch nicht dokumentiert, und entspricht die Schlüsselverwaltung nicht den Erfordernissen. Es sind in der Nebenzahlstelle keine Vorschüsse bekannt, obwohl lt Entwurf der ADG ein Vorschuss von € 100,00 vorhanden sein sollte.

In der [REDACTED] wird eine Nebenzahlstelle der Stadtgemeinde von einem Bediensteten zur Begleichung von Rechnungen für diverse Werkmaterial, Büromaterialen und auch für Lebensmittel bei einem Tag der offenen Tür geführt. Das Bargeld wird in einer nicht versperrbaren Zipptasche verwahrt und wurde in einer Schreibtischlade vorgefunden. Über diese Zahlstelle werden nur Auszahlungen durchgeführt. Abrechnungen werden mit der Stadtgemeinde durchgeführt, wenn kein Geld mehr in der Kasse ist.

Seit der COVID-19-Pandemie werden keine Originalrechnungen mehr an die Stadtgemeinde übermittelt, sondern nur eingescannte Rechnungen zur Abrechnung vorgelegt. [REDACTED] werden die Originalrechnungen in Ordnern verwahrt und konnten im Rahmen der Prüfung vorgelegt werden. Kassenbuchaufzeichnungen sind handschriftlich [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vorhanden. Weder die Anforderungen gem § 137 StGHVO werden erfüllt, noch können Abrechnungen gem § 135 StGHVO vorgelegt werden.

In der [REDACTED] wird eine weitere Nebenzahlstelle geführt. Die [REDACTED] wird in getrennter Form geführt. Diese Nebenzahlstelle wird ausschließlich für diverse Lebensmittel und Jausen verwendet. Die Essenslieferungen werden direkt mit der Stadtgemeinde verrechnet. Die Barkasse in dieser Nebenzahlstelle wurde von einer Person vorgewiesen, die jedoch nicht Bedienstete der Stadtgemeinde ist und auch die Kasse nicht führt. Diese Person ist [REDACTED] über eine Personalleasing-Agentur beschäftigt [REDACTED]. Es werden in einer Liste Auszahlungen mitgeschrieben und wurden die in der Liste angeführten Zahlungsbelege im Original vorgelegt. Nach den Abrechnungen mit der Stadtgemeinde verbleiben keine Unterlagen in der [REDACTED].

In der Nebenzahlstelle [REDACTED] werden lt Mitteilung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich Auszahlungen durchgeführt. Die Originalrechnungen liegen zum Prüfungszeitpunkt in der Kassa. Es hat von Dezember 2023 bis 21.10.2024 nur zwei Zahlungsbewegungen gegeben. Diese Zahlstelle wurde im Zeitraum vom 01.12.2023 bis 21.10.2024 nie abgerechnet. Das Bargeld wird in einer Schreibtischlade ohne Versperrmöglichkeit (lt Aussage der Bediensteten), jedoch in einer versperrbaren Metallkassette, verwahrt. Es sind weder Kassenbuchaufzeichnungen, noch sonstige Aufzeichnungen über die Kassenführung bzw über eine etwaige Kassenabrechnung vorhanden.

In der [REDACTED] wird eine NZSt geführt. Über diese werden Drucksortenbeiträge von den [REDACTED] einkassiert und in mit Büroklammern verschlossenen Kuverts verwahrt. Zusätzlich wird ein Vorschuss von € 200,00 über diese Kasse verwaltet, und werden diverse Auszahlungen ebenfalls über diese Kasse durchgeführt. Zum Prüfungszeitpunkt war ein Nachzählen des vorhandenen Bargeldbestandes von über € 1.000,00 nicht möglich, da die vereinnahmten Gelder in verschlossenen Kuverts aufbewahrt wurden. Die vorhandenen Kassenbuchaufzeichnungen sind mit den Originalbelegen schlüssig nachvollziehbar.

Im [REDACTED] besteht eine Handkassa (eiserne, versperrbare Geldkassette), die mit € 400,00 an Bargeld ausgestattet ist. Dieser Betrag wurde von der Leiterin zu Beginn ihrer Leitungsfunktion (2017) übernommen, eine Bestätigung konnte nicht vorgelegt werden. Von dem Geld werden diverse Anschaffungen für den täglichen [REDACTED] bezahlt. Die Belege werden im [REDACTED] gesammelt, in eine Excel-Liste eingetragen und nach Bedarf auf die Stadtgemeinde gebracht. Dort wird die Liste mit den Belegen bei den ausführenden Organen der Buchführung abgegeben und nicht bei der „Hauptzahlstelle“. Nach ca einer Woche kann das Geld wieder in der Buchführung abgeholt werden.

Vor Ort wurde ein Bestand von € 308,78 festgestellt. Es waren zwei Belege über Auszahlungen in der Kasse vorhanden, unter deren Berücksichtigung stimmte der Sollbestand mit dem Ist-Bestand laut Münzliste überein.

Die Kassa wird versperrt aufbewahrt, die Schlüssel werden gesichert verwahrt.

Im Tresor wurden sechs weitere eiserne Geldkassetten – alle versperrt - vorgefunden:

- Handkassa [REDACTED]

Pro Halbjahr wird v [REDACTED] in bar eingehoben und in einer eisernen Geldkassa mit der Bezeichnung „ [REDACTED] ‘ verwahrt. Mit diesem Geld werden Kleinbeträge für [REDACTED] bezahlt. Die [REDACTED] kaufen Material [REDACTED] und erhalten dann das Bargeld [REDACTED] aus dieser Kasse in einem Kuvert ausgehändigt. In der Kassa war am Prüfungstag ein Bargeldbestand von € 2.478,74 vorhanden. Aus den ausgehändigten Aufzeichnungen wurde ein Soll-Bestand von € 2.433,12 ermittelt. Die Differenz des Mehrbetrages von € 57,50 konnte vor Ort nicht aufgeklärt werden. Festgestellt wurde zudem, dass in dieser Kasse nicht nur das [REDACTED] des laufenden Winterhalbjahres 2024/2025 vorhanden war, sondern ein Übertrag von € 733,19 an nicht verwendetem [REDACTED] 2023/2024, sowie weiteres Bargeld aus den Vorjahren iHv € 200,05. Weiters wurde festgestellt, dass aus der Kassa am 04.09.2024 € 11,88 für den Kauf von Kaffeemilch entnommen worden waren (obwohl eine eigene Kaffeekasse vorhanden ist). Der Betrag wurde von einer Mitarbeiterin [REDACTED] entnommen, die über eine Personalleasing-Agentur beschäftigt ist und keine Bedienstete der Stadtgemeinde ist.

- Handkassa [REDACTED]

Bei einer weiteren eisernen Geldkassette ohne Beschriftung wurde von der Leiterin vermutet, dass es sich um Geld [REDACTED] handelt. Den Schlüssel zur Geldkassette hat nur die [REDACTED], dieser war nicht bekannt, dass sich Geld in der Kassette befindet. Es wurde ein Bargeldbestand von € 2,62 festgestellt, woher das Geld stammt, konnte nicht festgestellt werden, da keine Aufzeichnungen geführt werden.

- Handkassa [REDACTED]

In der eisernen Geldkassette mit der entsprechenden Beschriftung, waren € 52,02 vorhanden. Die Mittel stammen laut Auskunft [REDACTED] aus Spenden, den vorgelegten Unterlagen ist jedoch zu entnehmen, dass auch Portfoliogelder in der Kassa vorhanden sind. Der vorgelegten Liste sind Einzahlungen und Ausgaben seit Dezember 2022 zu entnehmen. Mit Stand 27.06.2024 waren laut der Liste € 109,32 in der Kassa vorhanden, die einzige weitere Auszahlung ist mit 02.07.2024 iHv € 37,00 notiert. Der sich ergebende Soll-Bestand iHv € 72,32 stimmt mit dem tatsächlichen Ist-Bestand von € 52,02 nicht überein. Der Fehlbetrag von € 20,30 konnte nicht geklärt werden.

Die beiden Handkassen mit den Beschriftungen [REDACTED] sind seit längerer Zeit nicht mehr in Verwendung und waren zum Prüfungszeitpunkt leer.

- Handkassa [REDACTED]

Zur Geldkassette hat nur die Leiterin den Schlüssel. In der Kasse waren am Prüfungstag (21.10.2024) € 24,69 vorhanden. Je konsumiertem Kaffee wird von den Bediensteten ein geringer Betrag bezahlt. Zusätzlich wird [REDACTED] ein Sparbuch aufbewahrt, dass von der [REDACTED] im Februar 2017 privat mit der Bezeichnung [REDACTED] eröffnet worden ist. Auf dem Sparbuch ist nur [REDACTED] verfügungsberechtigt, die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt. Das Sparbuch weist zum Prüfungszeitpunkt einen Stand von € 438,32 auf und wird damit Kaffee für [REDACTED] gekauft und auch die vorhandene Kaffeemaschine wurde damit bezahlt.

Die Handkassa vom [REDACTED] wurde ebenfalls in den Räumlichkeiten [REDACTED] geprüft, da [REDACTED] die Handkassa und die Rechnungen zur Prüfung in den [REDACTED] mitgebracht hatte. In der Kasse befanden sich € 4,91, die Barrechnungen beliefen sich auf € 395,09. Somit wurde die Übereinstimmung zwischen Soll-Bestand und Ist-Bestand festgestellt.

Auf die Prüfung der übrigen Kassen im [REDACTED] wurde in Absprache mit dem Gesamtprüfungsleiter verzichtet.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde sind nur die [REDACTED] direkt über die Stadtgemeinde angestellt, [REDACTED] wird über eine Personalleasing Agentur beschäftigt. Bei Einsichtnahme in die Personalakten der [REDACTED] und [REDACTED] konnte in keinem Akt eine entsprechende Dienstverfügung als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs gem § 85 GemO festgestellt werden.

Im [REDACTED] besteht eine eiserne, versperrbare Geldkassette, die in einem Ziffernkombinationssafe [REDACTED] verwahrt wird. [REDACTED]

Laut Information der Stadtgemeinde besteht ein Barvorschuss iHv € 400,00. Zum Prüfungszeitpunkt am 22.10.2024 um 11:40 Uhr war diese Handkassette leer, da [REDACTED] das Bargeld noch nicht in der Buchhaltungsabteilung abgeholt hat. Die Originalbelege und zugehörige Excel-Tabelle, [REDACTED] (Gesamtausgaben € 403,25) wurden bereits in der Vorwoche der Buchhaltung übergeben. Angemerkt wird, dass in der Excel-Tabelle vom Oktober 2024 Rechnungsbeträge vom 19.08.2024, weiters ab 10.09.2024 bis 08.10.2024 ohne chronologische Ordnung angeführt sind. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass [REDACTED] auch ein Plastiksackerl mit unzähligen Münzen, [REDACTED] ungefähr € 200,00, [REDACTED] verwahrt wird. Auf eine Zählung der Münzen wurde von den Prüfungsorganen verzichtet.

Im [REDACTED] wird eine NZSt geführt. Laut Entwurf der ADG wurde ein Barvorschuss iHv € 100,00 ausgegeben. Die [REDACTED] teilte mit, dass ihre Vorgängerin die Barkasse mit € 100,00 übernommen hat. In einem Dokumentenordner ist die Übernahmebestätigung von € 100,00 Bargeld abgelegt. Am Prüfungstag war ein Bargeldbestand von € 644,65 vorhanden und stimmte dieser Betrag mit den Excel-Aufzeichnungen überein.

Das Bargeld wird [REDACTED] verwahrt. Barauszahlungen werden für Dekoartikel, Zeitschriften, Büromaterial und Bewirtung von [REDACTED] getätigt. Bareinzahlungen erfolgen regelmäßig für die Eintritte [REDACTED]. Die [REDACTED] übergab den Prüforganen eine Eintrittspreisübersicht für das [REDACTED]. Aus dieser ist ersichtlich, dass nicht für alle Veranstaltungen Eintrittspreise festgelegt worden sind. Für Lesungen oder Kabarettis fehlen die Preisangaben.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Preise für alle Ausstellungen, Lesungen und Veranstaltungen festzulegen, um eine transparente und nachvollziehbare Abrechnung sicherzustellen.

Einzahlungsbestätigungen werden laut Leiterin nicht ausgestellt. Bei den diversen Veranstaltungen werden die Bareinzahlungen händisch dokumentiert und anschließend in eine Excel-Tabelle übertragen.

Eine Abrechnung mit der „Hauptzahlstelle“ erfolgt [REDACTED] nach Bedarf (letzte Einzahlsquittung vom 26.09.2024, Einzahlung iHv € 1.215,00). Laut Entwurf der ADG (Beilage 10) hat eine monatliche Abrechnung mit der Hauptzahlstelle und jedenfalls ab einer Höhe von € 500,00 zu erfolgen. Der Bargeldbestand am Prüfungstag sowie auch laut Einzahlsbestätigung vom 26.09.2024 überschritt den in der ADG angeführten Bargeldbestand.

Im [REDACTED] besteht eine Handkasse, die laut Entwurf der ADG mit einem Barvorschuss iHv € 100,00 ausgestattet ist. Die Kasse wird laut Entwurf der ADG (Beilage 5) von drei Mitarbeitern bewirtschaftet, dies wurde am Prüfungstag v [REDACTED] bestätigt. Entsprechende Dienstverfügungen als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs konnten nicht vorgelegt werden. An der Zahlstelle erfolgen lediglich Bareinzahlungen für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen und Problemstoffen, die handschriftlich von den Bediensteten (formloser Einzahlsbeleg) notiert und mit Datum und Namen der einzahlenden Person sowie dem Betrag versehen werden. Den Originalbeleg bekommt der Bürger, der Durchschlag bleibt [REDACTED]. Eine Abrechnung mit der Buchhaltung wurde laut Mitteilung zuletzt vor dem Kurantritt des hauptverantwortlichen Kassensführenden durchgeführt, die Einzahlsbestätigung konnte am Prüfungstag nicht vorgelegt werden. Am Prüfungstag (22.10.2024, 10:30 Uhr) befanden sich € 98,00 in der Barkasse. Die Differenz iHv € 2,00 konnte nicht nachvollzogen werden. Die eiserne, versperrbare Geldkassette wird [REDACTED] verwahrt.

Bei der Nebenzahlstelle [REDACTED] handelt es sich um einen Verlag. Laut Entwurf der ADG wurden Vorschüsse iHv € 100,00 ausgegeben, tatsächlich hat die verantwortliche Bedienstete von ihrer Vorgängerin im Jahr 2016 € 140,00 übernommen. Am Prüfungstag war der gesamte Barvorschuss in der Kassa vorhanden, die letzte Abrechnung der Kassa erfolgte im September 2024. Im Zeitraum von Jänner bis September 2024 wurden insgesamt € 16,78 abgerechnet. Es werden nur Kleinstbeträge abgerechnet, die sich aus notwendigen Anschaffungen für [REDACTED] ergeben, die Gebühren von [REDACTED] werden bereits seit mehreren Jahren direkt bei der „Hauptzahlstelle“ eingehoben. Die Kassa wird in einer versperrenbaren eisernen Geldkassette in einem Stahltesor verwahrt. Auch für diese Bedienstete ist im Personalakt keine Ermächtigung als ausführendes Organ des ZV vorhanden. Nachdem sich diese NZSt direkt neben der „Hauptzahlstelle“ befindet und kaum Zahlungsbewegungen stattfinden, ist deren Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Eine weitere Nebenzahlstelle wird in [REDACTED] geführt. Diese Nebenzahlstelle wird laut Mitteilung eines Betreuers für den Einkauf von Lebensmittel und Küchenutensilien verwendet. Der [REDACTED] teilte mit, dass die [REDACTED] das Geld verwaltet und er die Belege der Stadtgemeinde übergibt bzw nachfolgend das Bargeld in der Buchhaltung holt. Der [REDACTED] ist kein Bediensteter der Stadtgemeinde. Er konnte am Prüfungstag (22.10.2024) keine Abrechnungen vorlegen, die [REDACTED] war nicht zugegen. Eine Prüfung der Handkasse konnte nicht erfolgen. Der Stadtamtsdirektor legte den Prüfungsorganen die letzte Auszahlungsquittung (KA-H/116) vom 11.10.2024 der [REDACTED] vor. Diese Auszahlungsquittung wird doppelt gedruckt, beide Male mit der Paraphe der auszahlenden Person versehen, einmal mit der Paraphe eines Bediensteten der Buchhaltung, der auch Botengänge macht, versehen (= Übernahmebestätigung des Bargeldes) und die zweite Ausfertigung/Kopie ist mit der Paraphe des Betreuers (= Übernahmebestätigung des Bargeldes) versehen, der wie bereits angeführt, kein Bediensteter der Stadtgemeinde ist. Der Stadtamtsdirektor legte auch eine Excel-Liste mit den zugehörigen Belegen in Kopie den Prüforganen vor.

Auch bei der in der ADG als [REDACTED] angeführten Nebenzahlstelle handelt es sich tatsächlich um einen Handverlag, da ausschließlich Auszahlungen erfolgen. Es sollte ein Vorschuss von € 100,00 in der Kassa vorhanden sein. Tatsächlich wurden laut Auskunft der verantwortlichen Bediensteten am 24.09.2019 € 300,00 an sie als Vorschuss übergeben.

Die Bedienstete tätigt kleinere Einkäufe für Veranstaltungen etc, sammelt die Belege, führt diese in einer Excel-Liste an und rechnet nach eigenem Ermessen mit der Buchführung ab. Zum Prüfungszeitpunkt war kein Geld in der eisernen Handkassette vorhanden, die Abrechnungsunterlagen zeigen einen Kassenstand von € -448,94. Die stichprobenartige Überprüfung der Abrechnungsunterlagen im Prüfungszeitraum zeigte, dass die Bedienstete zum Teil mit sehr hohen Beträgen in Vorleistung gegangen ist (bspw Abrechnung von Juli bis November 2021 negativer Kassenstand von € 1.623,53). Laut Auskunft der Bediensteten dauert es zum Teil sehr lange, bis sie das vorgestreckte Geld von der Stadtgemeinde ausbezahlt erhält. Die Kassa wird versperrt aufbewahrt, die Schlüssel werden gesichert verwahrt.

Beim [REDACTED] handelt es sich um einen [REDACTED], der im [REDACTED] 2024/2025 mit einer [REDACTED] neu eröffnet wurde. In die dort vorhandene Handkassa wurden im September 2024 laut Auskunft [REDACTED] € 200,00 ausgegeben, eine schriftliche Übernahmebestätigung konnte nicht vorgelegt werden. Die Kassa wurde bisher zweimal abgerechnet. Die Abrechnung iHv € 167,01 wurde am 14.10. im Stadtamt abgegeben, bis zum Prüfungstag am 22.10.2024 wurde das Geld nicht ausbezahlt. Die Prüfung der Kassa ergab einen Sollbestand von € 32,99, der tatsächliche Ist-Bestand wurde mit € 63,01 festgestellt. Der Überschuss konnte vor Ort aufgeklärt werden, es lag ein Missverständnis bezüglich der Abrechnungsmodalitäten bzw der richtigen Berechnung des Kassenbestandes vor. Die Kassa wird verspermt aufbewahrt, die Schlüssel werden gesichert verwahrt.

Im [REDACTED] besteht laut Information der Stadtgemeinde eine Handkassa, die mit € 300,00 Bargeld ausgestattet ist. Am Prüfungstag (22.10.2024, 11 Uhr) teilte [REDACTED] den Prüfungsorganen folgendes mit: Der [REDACTED] wurde bis zum Ende der Sommerbetreuung 2024 von einem Verein betrieben, dieser wurde aufgelöst und wird seit September 2024 von der Stadtgemeinde betrieben. Die [REDACTED] sind keine Bediensteten der Stadtgemeinde, sie sind über eine Personalleasing-Agentur angestellt. Bei der Prüfung vor Ort stellte sich heraus, dass sich [REDACTED] befinden sowie Kuverts mit Bargeld. Diesbezüglich teilte die [REDACTED] mit, dass ein Kuvert mit Bargeld iHv € 36,20 vom Verein übernommen wurde und [REDACTED] verwahrt wird (Kuvert beschriftet mit „Vereinsgeld“; laut vorgelegter Excel-Liste beträgt der Stand € 36,18, Differenz iHv € 0,02). Ein weiteres Kuvert beinhaltet laut [REDACTED] Geburtstagsgeld (Inhalt: € 65,00 [REDACTED] Gutscheine, sowie € 20,00 Bargeld). Der [REDACTED] wurde mitgeteilt, dass die Verwahrung von privaten Bargeldbeträgen unzulässig ist.

- Geldkassette, [REDACTED]

Hierzu teilte die Leiterin mit, dass diese Handkassa den Vorschuss der Stadtgemeinde iHv € 300,00 beinhaltet. Barauszahlungen erfolgen vorrangig für Lebensmittel und kleinere Utensilien (beispielsweise Thermometer). Die Handkassa wurde [REDACTED] mit einem Stand von € 94,81 übernommen und [REDACTED] im September 2024 iHv € 205,19 auf einen Barbestand von € 300,00 aufgefüllt. Die Leiterin teilte mit, dass sie keine Auszahlungsbestätigung erhalten hat. Meist übergibt sie eine Woche vor der Barauszahlung die Originalbelege mit einer zugehörigen Excel-Tabelle der Buchhaltung. Es erfolgen auch Bareinzahlungen [REDACTED] für Jause und Saft. Einzahlungsbestätigungen werden nicht ausgestellt. Der Soll-Barbestand laut Excel-Liste vom 21.10.2024 iHv € 333,50 stimmt mit dem tatsächlichen Bargeldbestand am Prüfungstag überein.

- Geldkassette, [REDACTED]

Diese Handkasse beinhaltet keinen Barvorschuss der Stadtgemeinde und erfolgen auch keine Abrechnungen mit der Stadtgemeinde. Es werden Bargeldeinzahlungen [REDACTED] [REDACTED] ([REDACTED]) vereinnahmt, in einer Excel-Liste dokumentiert und in der Geldkassette verwahrt und für den Einkauf [REDACTED] verwendet. Der Soll-Bargeldbestand iHv € 796,89 laut vorgelegter Excel-Liste konnte am Prüfungstag nicht bestätigt werden. An Bargeld befanden sich am Prüfungstag € 798,89 in der Geldkassette. Die Differenz von € 2,00 konnte nicht nachvollzogen werden.

Zusammenfassend können zu den geprüften Zahlstellen und Verlägen folgende Punkte festgehalten werden:

Gem § 134 StGHVO ist der Zahlungsverkehr grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Barzahlungsverkehr zu reduzieren und auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

Die Kassenstunden der Hauptzahlstelle sind gleichlautend mit den Öffnungszeiten des Stadtamtes. Die Stadtgemeinde wird daher aufgefordert, sämtliche Zahlstellen, Verläge und Handkassen im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu prüfen. Es sind nur die für einen geordneten Betrieb unbedingt notwendigen Zahlstellen/Verläge beizubehalten.

Bei den meisten Zahlstellen handelt es sich tatsächlich um Verläge iSd § 163 StGHVO.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, zwischen Nebenzahlstellen und Verlägen zu unterscheiden und in der zu erlassenden ADG entsprechende Regelungen zu treffen.

Die Bargeldbestände an den Zahlstellen entsprechen nicht den Vorschriften der StGHVO, zum Teil waren sehr hohe Bargeldbestände vorhanden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Vorschriften von § 156 iVm § 163 StGHVO bzgl der Ausstattung der Zahlstellen mit Bargeld einzuhalten.

An diversen Zahlstellen wurden Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand festgestellt, die in mehreren Fällen nicht geklärt werden konnten. Es werden nicht an allen Zahlstellen Kassabücher iSd §§ 136 f StGHVO geführt, auch die auszustellenden Zahlungsbestätigungen entsprechen nicht den Bestimmungen von § 157 StGHVO. Vollständige Abrechnungsunterlagen der Zahlstellen konnten in vielen Fällen nicht vorgelegt werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 157 iVm §§ 136 f StGHVO einzuhalten. An allen Zahlstellen sind nachvollziehbare und vollständige Aufzeichnungen zu führen und muss zu jedem Zeitpunkt ohne weiteres der aktuelle Bargeldbestand festgestellt werden können.

Es werden an diversen Zahlstellen keine Abrechnungen und dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchgeführt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 158 StGHVO einzuhalten.

Es werden private Bargeldbeträge [REDACTED] und andere eingehobene Zahlungsmittel ([REDACTED]) an den Zahlstellen verwahrt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 162 StGHVO einzuhalten.

An mehreren Zahlstellen haben Personen, die nicht Bedienstete der Stadtgemeinde sind, Zugriff auf Bargeld. Nicht für alle Bediensteten an den Nebenzahlstellen liegen die entsprechenden Dienstverfügungen gem § 85 GemO vor. An Nebenzahlstellen darf Bargeld nur von ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs mit entsprechender schriftlicher Dienstverfügung gem § 85 GemO verwaltet werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert darauf zu achten, dass Bargeld nur von Bediensteten der Stadtgemeinde verwaltet wird.

Weiters wird die Stadtgemeinde aufgefordert, Bediensteten an den Nebenzahlstellen entsprechende Ermächtigungen als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs zu erteilen und sämtliche Bedienstete, die mit Bargeld hantieren, entsprechend zu schulen, vor allem im Hinblick auf die gesicherte Verwahrung, die korrekte Führung von entsprechenden Aufzeichnungen im Bargeldverkehr und der ordnungsgemäßen Abrechnung mit der Hauptzahlstelle.

Die Abrechnungsmodalitäten der Nebenzahlstellen entsprechen nicht den rechtlichen Grundlagen. Die Barkassen der Nebenzahlstellen sind gem § 23 Abs 2 StGHVO mit der Hauptzahlstelle und nicht mit der Buchführung abzurechnen. Es ist bei den Abrechnungsintervallen darauf zu achten, dass die Abrechnung so rechtzeitig erfolgt, dass private Vorleistungen von Bediensteten nicht notwendig sind, bei Abrechnung mit der Hauptzahlstelle ist der Abrechnungsbetrag ohne Aufschub umgehend auszuhändigen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, eine korrekte Abrechnung der Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle sicherzustellen.

Die Regelungen im Entwurf der ADG zu den Vorschüssen, Abrechnungsmodalitäten der Zahlstellen und der Führung von Kassabüchern stimmen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Abläufen überein. Vorhandene Vorschüsse sind weder in der ADG noch in der Buchhaltung nachvollziehbar.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Abläufe an den Zahlstellen zu evaluieren und mit den Regelungen in der zu erlassenden ADG abzustimmen.

### **Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):**

An der „Hauptzahlstelle“ sind Gutschein-Karten mit der Bezeichnung „Shopin“ in Verwendung. Diese werden im Auftrag der Stadtgemeinde von einer Druckerei gedruckt. Es handelt sich um Papierkarten mit Reliefdruck im Wert von je € 10,00. Die Karten können im Bürgerservice im Stadtamt gekauft werden und werden von der Stadtgemeinde auch für Ehrungen und Gratulationen im Bürgermeisterbüro verwendet. Die Karten sind fortlaufend nummeriert, werden bei Ausgabe mit dem Gemeindestempel abgestempelt, aber nicht unterschrieben. Die Nummern der ausgegebenen Gutscheine werden bei Verkauf oder Weitergabe an das Bürgermeisterbüro nicht erfasst. Die Gutscheine werden [REDACTED] [REDACTED] aufbewahrt. Zum Prüfungszeitpunkt waren [REDACTED] vier verschlossene Kartons sowie ein geöffneter Karton mit Gutscheinkarten vorhanden. Auf den verschlossenen Kartons wurden von der Druckerei die laufenden Nummern der enthaltenen GS handschriftlich angebracht. Eine Kontrolle durch die Stadtgemeinde erfolgt nicht. Es konnte vor Ort nicht festgestellt werden, wie viele Gutscheine sich zum Prüfungszeitpunkt [REDACTED] und insgesamt im Stadtamt befinden, da keinerlei Aufzeichnungen über die Bestände und die Ausgabe geführt werden. Anhand der handschriftlichen laufenden Nummern auf den Kartons ist davon auszugehen, dass [REDACTED] rund 45.000 Stück zu je 10 € vorhanden sind, was einem Wert von rd € 450.000,00 entspricht. Laut Rechnungsabschluss 2023 wurden rd € 300.000,00 über ein Verrechnungskonto (Konto 3792xx) in der NVG verbucht. Der Druck der Gutscheine wird von der Bediensteten im Stadtmarketing nach Anforderung durch die HZSt beauftragt, entweder telefonisch oder per E-Mail. Ein entsprechender vom Bürgermeister unterfertigter Auftrag konnte nicht vorgelegt werden. Auch konnte den Prüfungsorganen kein Beschluss des Gemeinderates über den Aufbau und die Abwicklung des Gutscheinsystems vorgelegt werden. Eine weitergehende Prüfung dieses Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die aktivierten verbuchungspflichtigen Drucksorten unter Code 1151 in der Kontengruppe 220 (Geldgleiche Wertgegenstände) unter den liquiden Mitteln auszuweisen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert sicherzustellen, dass der Ausgabe von Gutscheinen eine entsprechende Anordnung des anordnungsbefugten Organs vorausgeht.

Weiters wird die Stadtgemeinde aufgefordert, den Umfang des Gutscheinsystems zu überdenken und entsprechende Regelungen über die Handhabung und Verwendung der Gutscheine von den zuständigen Organen zu erlassen. Die rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Ausstattung von Nebenzahlstellen (§ 156 StGHVO) sind einzuhalten.

Darüber hinaus wird die Stadtgemeinde aufgefordert, die Regelungen von § 164 StGHVO einzuhalten. Für verbuchungspflichtige Drucksorten sind eigene Bestandsverzeichnisse zu führen, in denen Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und der tatsächliche Bestand zu verzeichnen ist.

### **5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR**

Die Rücklagengebarung ist schlüssig nachvollziehbar.

Es bestehen lt RA 2023 vier allgemeine HH-RL mit ZMR, jeweils eine bei den ansässigen Banken. Die Stände per 31.12.2023 im RA stimmen mit dem aktuellen Nachweis der liquiden Mittel (Stand 21.10.2024) überein. Festgestellt wird, dass auf den vier Sparbüchern (physische Sparbücher) insgesamt nur € 196,06 vorhanden sind und zum Teil seit 2013 keine Bewegungen (außer Zinsbuchungen) auf den Sparbüchern stattfinden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der vorhandenen Sparbücher für die allgemeine HH-RL zu prüfen.

Zusätzlich bestehen zwei zweckgebundene HH-RL per 31.12.2023 bei den Gebührenhaushalten Abwasser und Abfall. Die Stände bei der RL Abwasser per 31.12.2023 stimmen zwischen RA 2023 und Kontoauszügen überein. Zum Prüfungszeitpunkt 21.10.2024 weist die RL eine ZMR von € 8.541,79 aus, dieser Stand stimmt zwischen Nachweis der liquiden Mittel und Kontoauszug überein, die letzte Buchung stammt vom 11.09.2024 und betrifft die Rückzahlung eines inneren Darlehens iHv € 8.420,57 an die RL.

Die Stände bei der RL Abfall per 31.12.2023 stimmen zwischen RA 2023 und Kontoauszug überein. Zum Prüfungszeitpunkt 21.10.2024 weist die RL eine ZMR von € 162.002,41 auf, dieser Stand stimmt zwischen Nachweis der liquiden Mittel und Kontoauszug überein. Die letzte Buchung stammt auch hier vom 11.09.2024 und betrifft ebenfalls die Rückzahlung eines inneren Darlehens iHv € 11.048,24.

Die Stände auf den Vermögenskonten (934xxx, 935xxx) stimmen am Prüfungstag 21.10.2024 mit den Kontoauszügen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Die Finanzmittel für die Gebührenbremse iHv € 161.988,00 wurden im Haushaltsjahr 2023 auf eine eigens dafür angelegte zweckgebundene Haushaltsrücklage „Zweckzuschuss Gebührenbremse“ gelegt. Die ZMR wurden bis zum 31.12.2023 auf das Sparkonto zugeführt und bis zum Prüfungszeitpunkt 21.10.2024 bereits wieder entnommen.

Das bestehende Sparkonto des Zweckzuschusses für die Gebührenbremse wird nach deren Entnahme ab dem HH-Jahr 2024 für die Ansparung der ZMR für die Rückzahlung des endfälligen Ortserneuerungsdarlehens iHv € 508.710,00 verwendet. Es wurden auf die RL zwei Tranchen zu je € 26.137,17 (03.05.2024 und 31.07.2024) zugeführt, das Sparkonto weist zum Prüfungszeitpunkt einen Stand von € 52.274,34 auf und ist im aktuellen Nachweis der liquiden Mittel als „ZMR Ortserneuerungsdarlehen“ auf Konto 293xxx ausgewiesen. Ein Beschluss über die Verwendung des Sparkontos für die ZMR Ortserneuerungsdarlehen sowie die Beschlussfassung des Gemeinderates über den fiktiven Rückzahlungsplan für das Ansparen der ZMR konnten den Prüfungsorganen nicht vorgelegt werden. Die Stadtgemeinde wurde darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss entsprechend dem Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 16.02.2024 (GZ: ABT07-1386/2023-14) der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die beiden Beschlüsse der Kollegialorgane der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **5.4 Darlehen**

Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Darlehen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

## **5.5 Leasinggeschäfte**

Im Leasingpiegel des RA 2023 werden neun Leasinggeschäfte ausgewiesen. Bei sämtlichen Leasinggeschäften handelt es sich um Operating Leasing, zwei dieser Leasing sind im Haushaltsjahr 2023 ausgelaufen und werden daher im RA 2023 mit einem Stand von € 0,00 ausgewiesen. An kumulierten Restzahlungen für alle übrigen sieben bestehenden Leasingverpflichtungen werden gesamt € 2.335.191,00 im Leasingpiegel (Anlage 6i VRV 2015) ausgewiesen. Die Aktenführung erfolgt in physischer und elektronischer (bei neueren Leasinggeschäften) Form.

Es wurden für vier Leasinggeschäfte die vollständigen Unterlagen elektronisch im Vorfeld hochgeladen. Vor Ort wurde festgestellt, dass in den physischen Akten zum Teil Unterlagen wie bspw die aufsichtsbehördliche Genehmigung, Gemeinderatsbeschluss und Unterlagen zu den laufenden Leasingraten nicht vorhanden waren.

Für zwei Leasinggeschäfte (Rathaus Leasing 1999-2029 und Server-Infrastruktur 2019-2023) wurden elektronisch keine Unterlagen übermittelt. Für beide Geschäfte wurden die Akten vor Ort am 17.12.2024 vorgelegt. Für das Rathaus Leasing konnte kein Gemeinderatsbeschluss über den Vertragsabschluss und keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorgelegt werden. Der Vertrag für die Server-Infrastruktur wurde nur im Stadtrat beschlossen, dementsprechend liegt auch keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vor.

Auch die Leasingverträge für den Unimog U527 (Gesamtkosten lt RA 2023: € 386.728,88), den Traktor JD 6115 RC (Gesamtkosten lt RA 2023: € 107.400,00) und die PC's und Monitore der Mittelschule (Gesamtkosten lt RA 2023: € 21.546,32) wurden im Stadtrat beschlossen. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für diese Verträge konnte nicht vorgelegt werden. Bei den im Leasingpiegel des RA 2023 dargestellten Gesamtkosten der PC's und Monitore der Mittelschule handelt es sich überdies um die Nettokosten. Dieser Leasingvertrag ist 2023 bereits ausgelaufen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Leasingverträge der Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan zuzuführen und sämtliche Leasingverträge gem § 90 GemO der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## 5.6 Haftungen

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) der Stadtgemeinde des RA 2023 werden 30 Haftungen im Teil A und eine Haftung im Teil B (FF Graden) dargestellt. Fünf der Haftungen werden mit einem Haftungsstand von € 0,00 ausgewiesen. Die übrigen Haftungen weisen zum 31.12.2023 einen Gesamthaftungsstand von € 11.243.394,55 auf. Die Haftungsakten werden in physischer Form geführt, neuere Akten werden auch elektronisch geführt.

Haftungen wurden gegenüber dem R [REDACTED], dem R [REDACTED], der P [REDACTED] GmbH & Co KG, der T [REDACTED] GmbH, der S [REDACTED] GmbH, der F [REDACTED] aber auch gegenüber dem A [REDACTED], der Ha [REDACTED] der Be [REDACTED] und dem M [REDACTED] eingegangen.

Im Prüfungszeitraum wurden zwei neue Haftungen übernommen, für diese liegen die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vor. Bei beiden Haftungen stimmen die Laufzeiten im GHD-Datenträger vom RA 2023 nicht mit den Laufzeiten in den Haftungsurkunden überein.

Es konnten nur zu den beiden Haftungen, die im RA unter „B [REDACTED]“ und „M [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]“ ausgewiesen werden, Unterlagen vorgelegt werden. Beide Haftungen wurden nicht gegenüber den Vereinen selbst, sondern der G [REDACTED] eingegangen. Die Unterlagen liegen vollständig vor und wurden die beiden Haftungen im Jahr 2007 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Zu allen anderen im RA 2023 ausgewiesenen Haftungen konnten keine Akten vorgelegt werden, diese sind laut Auskunft der Stadtgemeinde vor Ort am 17.12.2024 nicht auffindbar. Die Unterlagen zu den jährlichen Abschichtungen sind im elektronischen Akt abgespeichert und wurden den Prüfungsorganen übermittelt.

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde sind im Prüfungszeitraum keine Haftungen schlagend geworden.

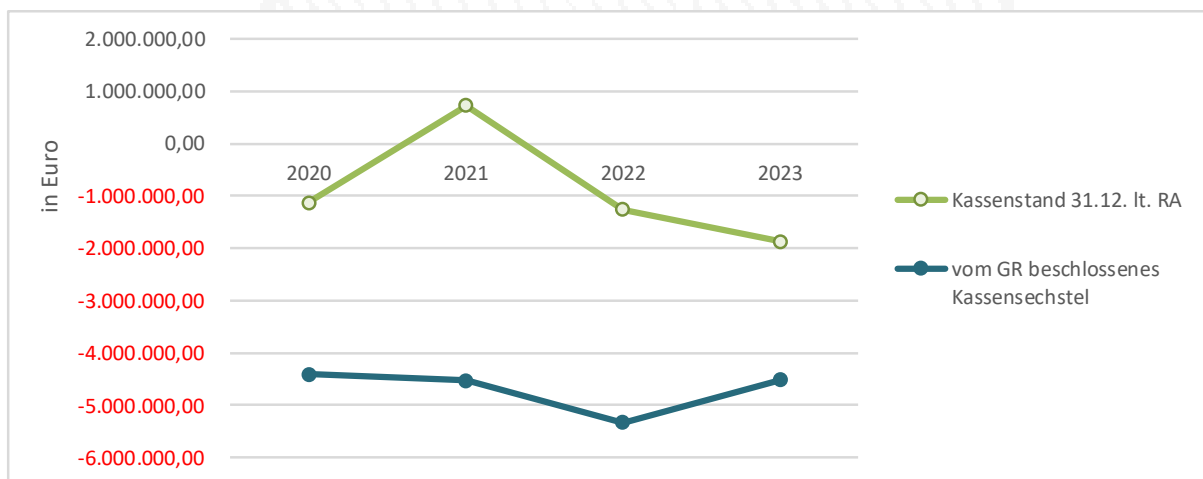
Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, für sämtliche bestehende Haftungen vollständige Akten zu führen und aktuell zu halten. Es ist zu prüfen, ob für alle im RA 2023 ausgewiesenen Haftungen entsprechenden Haftungsurkunden und die korrespondierenden Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht gem § 90 GemO sind einzuhalten. Die Daten im Rechnungsabschluss sind mit den Daten in den Haftungsurkunden und Akten abzustimmen, zu vervollständigen und ggf zu korrigieren.

## 5.7 Finanzsituation

### Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes:

#### Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Kassenstand 31.12. lt. RA	-1.135.235,04	721.210,89	-1.258.730,93	-1.866.670,32
vom GR beschlossenes Kassensechstel	-4.410.000,00	-4.530.000,00	-5.330.200,00	-4.517.900,00



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen des beschlossenen Kassenstärkers gegeben. Dennoch ist die Finanzsituation der Stadtgemeinde als angespannt zu bezeichnen.

Die Kassenstände per 31.12. spiegeln in den Jahren 2021, 2022 und 2023 nicht die tatsächliche finanzielle Lage wieder. Bei mehreren Darlehen erfolgte in diesen Jahren die Zuzählung nicht entsprechend dem Baufortschritt und wurde dadurch der Kassenstärker der Stadtgemeinde besser dargestellt. Per 31.12.2021 werden € 431.183,16 an über den Baufortschritt zugezählten Darlehen im Girokontobestand ausgewiesen, per 31.12.2022 waren es € 286.885,64 und per 31.12.2023 sogar € 965.614,07. Andererseits wurden im Prüfungszeitraum investive Vorhaben aus dem Kassenstärker vorfinanziert und blieben auch per 31.12. unbedeckt. Dies widerspricht insgesamt den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und sind die vorliegenden Basisdaten für eine transparente und wirtschaftliche Liquiditätsplanung nicht geeignet.

Die prognostizierte Entwicklung des Kassenstärkers aufgrund der Plandaten des MHP 2024 – 2028 zeigt, dass die Stadtgemeinde 2026 nicht mehr mit dem beschlossenen Kassenstärker in der Lage sein wird, ihre Liquidität aufrechtzuerhalten.

Aufgrund des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2023 wurden der Stadtgemeinde Bedarfszuweisungsmittel für die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes iHv € 1.000.000,00 gewährt. Mitte des Jahres 2023 wurden der Stadtgemeinde weitere Bedarfszuweisungsmittel iHv € 420.000,00 zur Aufrechterhaltung der Liquidität gewährt, was die insgesamt angespannte Liquiditätssituation verdeutlicht.

Eine nachhaltige und schlüssig nachvollziehbare Liquiditätsplanung konnte von den Prüfungsorganen nicht festgestellt werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz im Sinne der rechtlichen Bestimmungen zu führen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO sicherzustellen.

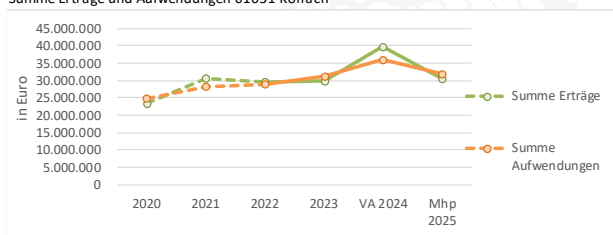
### Beurteilung des Ergebnishaushaltes:

#### Entwicklung des Ergebnishaushalts

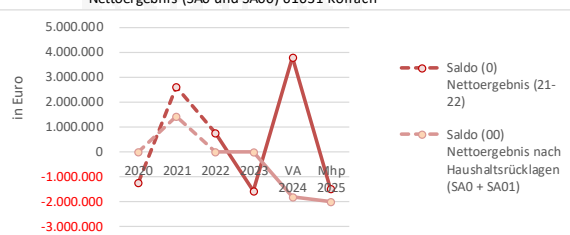
61631 Köflach, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SU	Summe Erträge	21	23.514.032	30.693.466	29.598.610	29.856.314	39.735.100	30.445.600
SU	Summe Aufwendungen	22	24.774.825	28.082.374	28.852.682	31.423.368	35.944.400	31.936.000
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	SA0	-1.260.793	2.611.092	745.928	-1.567.054	3.790.700	-1.490.400
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	SA00	0	1.404.047	0	0	-1.840.600	-2.025.700

Summe Erträge und Aufwendungen 61631 Köflach



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 61631 Köflach



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

In den Rechnungsjahren 2021 und 2022 weist der Ergebnishaushalt ein positives Nettoergebnis (SA0) aus. Demgegenüber werden in den Jahren 2020 und 2023 negative Nettoergebnisse ausgewiesen. Während die Daten des VA 2024 ein hohes positives Nettoergebnis zeigen, wird für 2025 ein hoch negatives Nettoergebnis prognostiziert.

Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00) zeigt sich im gesamten Prüfungszeitraum positiv oder ausgeglichen. Der Ausgleich konnte in allen Jahren jedoch nur durch zum Teil hohe Entnahmen aus der Rücklage-EB erzielt werden. Die Prognose für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 zeigt sich beim SA00 stark negativ.

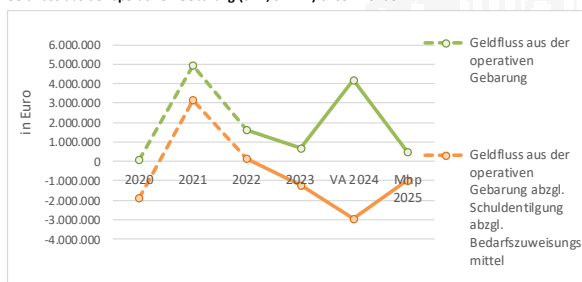
## Beurteilung des Finanzierungshaushaltes:

### Entwicklung des Finanzierungshaushalts

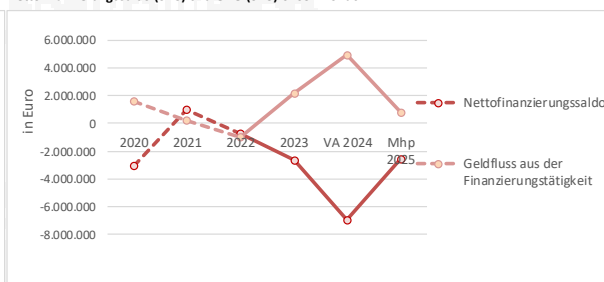
61631 Köflach, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	50.786	4.953.829	1.632.996	704.089	4.195.600	523.300
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	-1.876.553	3.118.343	123.796	-1.224.035	-2.942.400	-969.600
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-3.130.587	-3.989.532	-2.396.177	-3.321.612	-11.126.500	-3.093.600
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	-3.079.801	964.297	-763.180	-2.617.523	-6.930.900	-2.570.300
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	1.573.606	236.174	-1.026.500	2.197.143	4.935.200	807.700
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	-1.506.195	1.200.471	-1.789.681	-420.380	-1.995.700	-1.762.600

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 61631 Köflach



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 61631 Köflach



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) zeigt sich mit Ausnahme des Jahres 2021 im gesamten Prüfungszeitraum negativ, auch die Prognose für die Jahre 2024 und 2025 zeigt negative Daten.

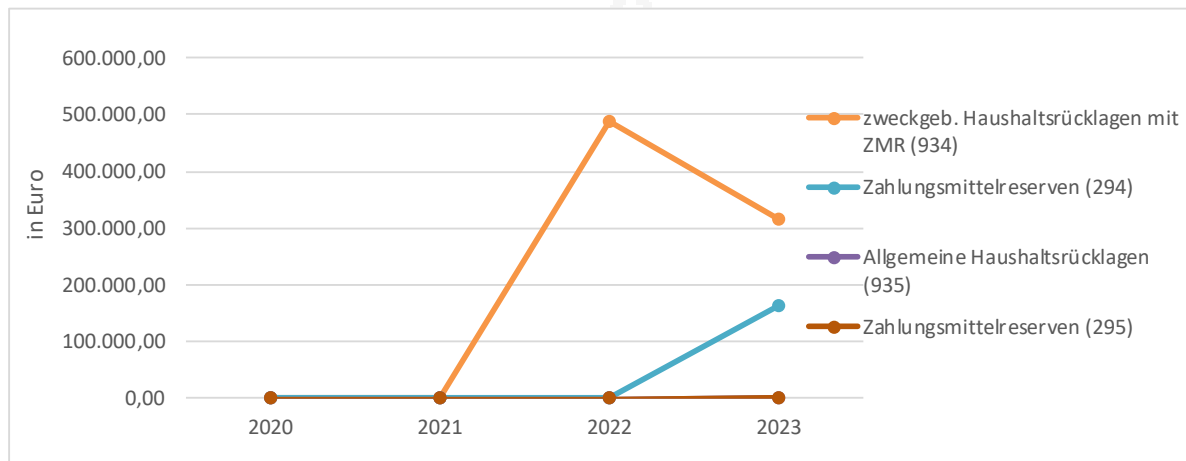
Eine Sicherstellung der Liquidität der Stadtgemeinde Köflach ist nur dann gegeben, wenn der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. Die Auswertung zeigt, dass die Bedeckung der Darlehenstilgungen seit dem Jahr 2023 nicht mehr möglich ist und auch in den kommenden Jahren nicht möglich sein wird. Die Liquidität der Stadtgemeinde ist somit nicht sichergestellt.

Im Haushaltsjahr 2023 wird im Gesamthaushalt zwar ein positiver SA1 ausgewiesen, im Kernhaushalt jedoch bereits ein negativer SA1 von -€ 20.674,08. Demgegenüber standen laufende Darlehenstilgung iHv € 694.101,63. Der Stadtgemeinde standen 2023 auch keine frei verfügbaren Mittel aus der operativen Gebarung zur Bedeckung der investiven Gebarung zur Verfügung.

## Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

### Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	0,00	0,00	486.720,23	314.063,39
Zahlungsmittelreserven (294)	0,00	0,00	0,00	162.270,47
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	194,61	194,63	194,65	196,06
Zahlungsmittelreserven (295)	194,61	194,63	194,65	196,06



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden. Im Rechnungsabschluss 2023 der Stadtgemeinde Köflach werden drei zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven mit einem Stand von insgesamt € 314.063,39 ausgewiesen, die Rücklagen bestehen für Abwasser, Abfall und den Zweckzuschuss Gebührenbremse (seit 2024: ZMR Ortserneuerungsdarlehen). Die Stadtgemeinde hat im RA 2022 erstmals zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven ausgewiesen (per 31.12.2022: € 486.872,23). Zahlungsmittelreserven für die zweckgebundenen Rücklagen wurden erstmals im Haushaltsjahr 2023 gebildet. Die sich aus dem RA 2023 ergebenden Zuführungen an die ZMR bei den RL Abwasser und Abfall wurden im Jahr 2024 getätigt. Ein großer Teil der zweckgebundenen Rücklagen wurde 2023 als innere Darlehen zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben entnommen.

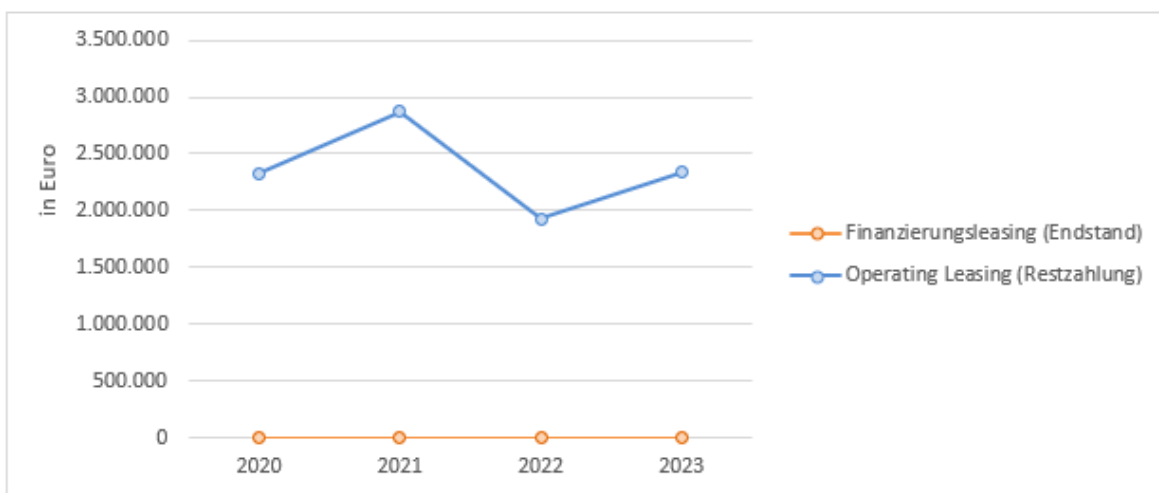
Weiters sind in der Stadtgemeinde vier allgemeine Haushaltsrücklagen vorhanden, welche seit Jahren insgesamt nur einen sehr geringen Bestand aufweisen (31.12.2023: € 196,06). Diese waren auch im gesamten Prüfungszeitraum mit Zahlungsmittelreserven hinterlegt.

An Haushaltsrücklagen ohne ZMR (Auflösung von Bedarfszuweisungen) werden zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt € 5.910.740,65 ausgewiesen. Darüber hinaus ist eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve betroffen die „Eröffnungsbilanz“ in Höhe von € 8.016.842,82 zum 31.12.2023 vorhanden. Diese Rücklage wurde zum 01.01.2020 mit € 13.624.407,00 gebildet und wurde in den Jahren 2020, 2022 und 2023 zum Ausgleich des negativen Nettoergebnisses verwendet.

Gemäß § 70 GemO ist das Gemeindevermögen in seinem Gesamtwert zu erhalten und soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Das Gemeindevermögen ist aus den Mittelaufbringungen der Gemeinde zu erhalten und zu erweitern.

#### Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023
Finanzierungsleasing (Endstand)	0	0	0	0
Operating Leasing (Restzahlung)	2.330.814	2.874.824	1.931.183	2.335.191



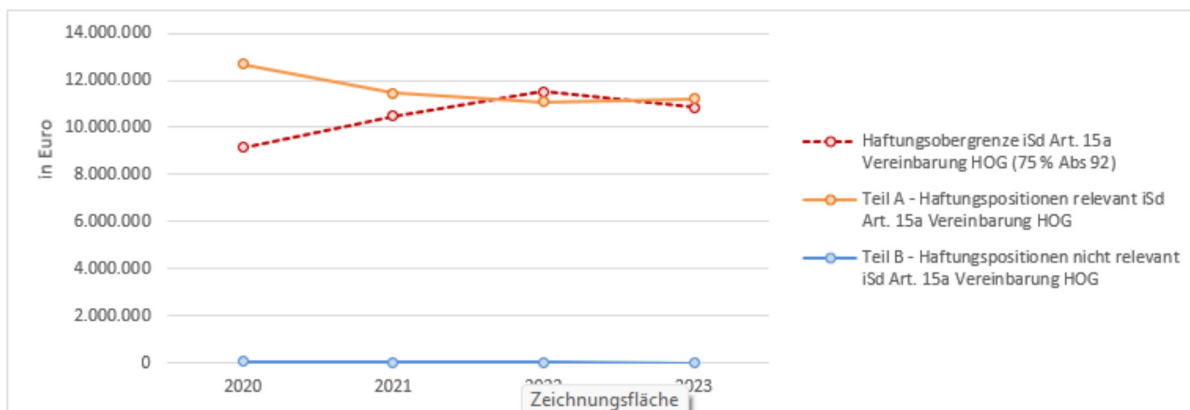
Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Leasingverpflichtungen sind im Prüfungszeitraum relativ konstant geblieben. Im Leasingpiegel des Rechnungsabschlusses 2023 werden neun Leasinggeschäfte ausgewiesen. Bei sämtlichen Leasinggeschäften handelt es sich um Operating Leasing, zwei dieser Leasing sind im Haushaltsjahr 2023 ausgelaufen. Per 31.12.2023 werden kumulierte Restzahlungen iHv € 2.335.191,00 ausgewiesen.

## Entwicklung des Haftungsstandes im Prüfungszeitraum:

### Entwicklung der Haftungen (Endstand Rechnungsjahr)

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungsobergrenze iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (75 % Abs 92)	9.132.697	10.491.167	11.516.963	10.846.436
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	12.674.388	11.462.645	11.082.231	11.218.277
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	41.869	36.212	30.769	25.118



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

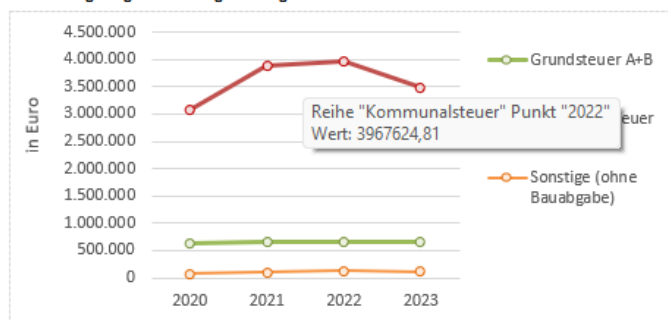
Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) der Stadtgemeinde des RA 2023 werden 30 Haftungen im Teil A und eine Haftung im Teil B (F [REDACTED]) dargestellt. Fünf der Haftungen werden mit einem Haftungsstand von € 0,00 ausgewiesen. Die übrigen Haftungen weisen zum 31.12.2023 einen Gesamthaftungsstand von € 11.243.394,55 auf. Bis Ende 2028 laufen elf weitere Haftungen aus.

## Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation:

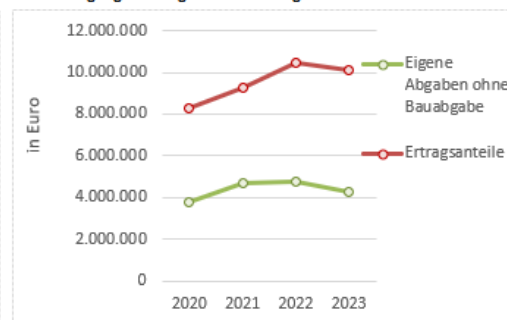
### Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	9.822	9.874	9.190	9.468
Grundsteuer B	628.853	648.903	653.035	648.924
Kommunalsteuer	3.078.757	3.892.560	3.967.625	3.491.012
Tourismusabgaben	8.337	20.634	17.381	16.218
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	6.422	1.113	15.392	15.033
Bauabgabe	72.227	71.809	103.710	40.699
Verwaltungsabgaben	24.347	32.011	37.331	21.333
Sonstige eigene Abgaben	46.475	58.308	64.870	61.328
<b>Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe</b>	<b>3.803.012</b>	<b>4.663.403</b>	<b>4.764.825</b>	<b>4.263.316</b>
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	8.287.828	9.246.151	10.470.779	10.139.170
<b>Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe</b>	<b>12.090.840</b>	<b>13.909.554</b>	<b>15.235.604</b>	<b>14.402.485</b>
<b>Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe</b>	<b>12.163.067</b>	<b>13.981.363</b>	<b>15.339.314</b>	<b>14.443.185</b>
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 61631 Köflach



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 61631 Köflach



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2022 eine positive Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben einschließlich der Ertragsanteile. Im Rechnungsjahr 2023 zeigen sich deutliche Rückgänge bei den Einnahmen aus Kommunalsteuer, Bauabgaben, und den Ertragsanteilen. Die Daten des 1. NTVA zeigen für 2024 bei Kommunalsteuereinnahmen und Bauabgaben wieder einen positiven Trend.

## 6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfberichts zu entnehmen.

lfd Nr	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	Der Stadtgemeinde wird empfohlen, die wesentlichen Bestandteile sämtlicher bestehender Darlehensakten elektronisch zu erfassen.
2.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei der Beschlussfassung transparent zwischen dem Vergabebeschluss und dem Beschluss des Darlehensvertrages zu unterscheiden.
3.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Darlehensakten zu prüfen und die Gemeinderatsbeschlüsse und aufsichtsbehördliche Genehmigungen den Akten vollständig anzuschließen.
4.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Daten im HBS zu prüfen und ggf zu korrigieren.
5.	4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem der Anlage 9b StGHVO aufzubauen, bzw bei Darstellung gem Anlage 6c VRV 2015 die VC darzustellen.
6.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, gem § 3 StGHVO aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf eine einheitliche Bezeichnung in allen Unterlagen zu achten.
7.	4.4.4	Innere Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die FAQ 11.6 über die Aufnahme von inneren Darlehen (Stand 24.10.2023) zu beachten. Der Beschluss des Gemeinderates hat neben der Laufzeit des inneren Darlehens auch den konkreten Rückzahlungszeitpunkt und einen Tilgungsplan zu enthalten. Darüber hinaus ist eine angemessene Verzinsung des inneren Darlehens vorzunehmen. Die Laufzeit der Darlehen ist zu überdenken und entsprechend realistisch zu wählen.

<b>8.</b>	4.4.7	Gewährte oder gegebene Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, das mit diesen bestehenden Verträgen verbundene Risiko sorgfältig und laufend zu überwachen. Durch ein entsprechendes Risikomanagement ist sicherzustellen, dass die zuständigen Organe der Stadtgemeinde rechtzeitig eingebunden werden und notwendige Beschlüsse zeitnah gefasst werden.
<b>9.</b>	4.5.1	Ausschreibung und Vergabe	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei Änderungen des Finanzierungsplanes im Projektverlauf entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.
<b>10.</b>			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei der Ausschreibung von Darlehen zumindest eine überregionale Bank zur Angebotslegung einzuladen.
<b>11.</b>	4.5.4	Tilgung der Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Laufzeiten der Darlehen im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) mit den elektronischen Datensätzen abzustimmen und ggf zu korrigieren.
<b>12.</b>	4.5.6	Darlehenskonzertierungen/ Umschuldungen im Prüfungszeitraum	Es ergeht die Empfehlung, eine regelmäßige Prüfung der Konditionen bei bestehenden Darlehen vorzunehmen und ggf Darlehenskonzertierungen in Erwägung zu ziehen.
<b>13.</b>	4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit bestehende allgemeine Sammelvorhaben zu beenden und je nach Bauabschnitt einzelne mehrjährige investive Vorhaben darzustellen. Die Vorgaben von §§ 59 ff StGHVO sind einzuhalten.
<b>14.</b>			Die Stadtgemeinde wird erneut nachdrücklich aufgefordert, Darlehenszahlungen im Hinblick auf Transparenz und Kostenwahrheit nur nach entsprechendem Baufortschritt vorzunehmen, da andernfalls die Sicht der Aufsichtsbehörde auf die tatsächliche finanzielle Situation der Stadtgemeinde verfälscht wird.
<b>15.</b>	4.8	Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, für ihre geplanten investiven Vorhaben eine Prioritätenreihung vorzunehmen und neue Darlehensaufnahmen nur für unbedingt notwendige Vorhaben der Daseinsvorsorge vorzusehen, sofern keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
<b>16.</b>			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert die Kostendeckung der Gebührenhaushalte laufend zu prüfen und ggf Maßnahmen zu setzen.

17.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Entwurf der ADG vollständig zu überarbeiten und an die Regelungen der StGHVO anzupassen. In diesem Zusammenhang sind die tatsächlichen Gegebenheiten und Abläufe zu evaluieren und mit den Regelungen in der ADG abzustimmen.
18.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, ehestmöglich eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) im Sinne der Bestimmungen des § 5 StGHVO zu erlassen.
19.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von §§ 99 ff StGHVO über die sachliche und rechnerische Prüfung einzuhalten.
20.			Weiters wird die Stadtgemeinde aufgefordert, die §§ 87 ff StGHVO einzuhalten.
21.			Es wird empfohlen, einen elektronischen Rechnungslauf, in dessen Prozess auch die elektronische Anordnung eingebunden ist, einzurichten.
22.			Es wird empfohlen, den geprüften Bargeldbestand zu dokumentieren.
23.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, auf eine strikte Trennung zwischen ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung zu achten. Entsprechende Regelungen sind in den Dienstverfügungen gem § 85 GemO und in der zu erlassenden ADG zu treffen.
24.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert sicherzustellen, dass die an die NZSt ausbezahlten Barvorschüsse in der Buchhaltung vollständig nachvollziehbar sind.
25.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Preise für alle Ausstellungen, Lesungen und Veranstaltungen festzulegen, um eine transparente und nachvollziehbare Abrechnung sicherzustellen.
26.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Barzahlungsverkehr zu reduzieren und auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.
27.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, sämtliche Zahlstellen, Verläge und Handkassen im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu prüfen. Es sind nur die für einen geordneten Betrieb unbedingt notwendigen Zahlstellen/Verläge beizubehalten.
28.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, zwischen Nebenzahlstellen und Verlägen zu unterscheiden und in der zu erlassenden ADG entsprechende Regelungen zu treffen.

29.		Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Vorschriften von § 156 iVm § 163 StGHVO bzgl der Ausstattung der Zahlstellen mit Bargeld einzuhalten.
30.		Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 157 iVm §§ 136 f StGHVO einzuhalten. An allen Zahlstellen sind nachvollziehbare und vollständige Aufzeichnungen zu führen und muss zu jedem Zeitpunkt ohne weiteres der aktuelle Bargeldbestand festgestellt werden können.
31.		Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 158 StGHVO einzuhalten.
32.		Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen von § 162 StGHVO einzuhalten.
33.		Die Stadtgemeinde wird aufgefordert darauf zu achten, dass Bargeld nur von Bediensteten der Stadtgemeinde verwaltet wird.
34.		Weiters wird die Stadtgemeinde aufgefordert, Bediensteten an den Nebenzahlstellen entsprechende Ermächtigungen als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs zu erteilen und sämtliche Bedienstete, die mit Bargeld hantieren, entsprechend zu schulen, vor allem im Hinblick auf die gesicherte Verwahrung, die korrekte Führung von entsprechenden Aufzeichnungen im Bargeldverkehr und der ordnungsgemäßen Abrechnung mit der Hauptzahlstelle.
35.		Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, eine korrekte Abrechnung der Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle sicherzustellen.
36.		Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Abläufe an den Zahlstellen zu evaluieren und mit den Regelungen in der zu erlassenden ADG abzustimmen.
37.		Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die aktivierten verbuchungspflichtigen Drucksorten unter Code 1151 in der Kontengruppe 220 (Geldgleiche Wertgegenstände) unter den liquiden Mitteln auszuweisen.
38.		Die Stadtgemeinde wird aufgefordert sicherzustellen, dass der Ausgabe von Gutscheinen eine entsprechende Anordnung des anordnungsbefugten Organs vorausgeht.

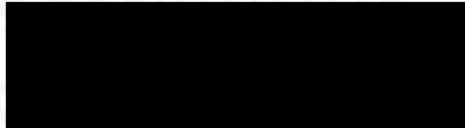
39.			Weiters wird die Stadtgemeinde aufgefordert, den Umfang des Gutscheinsystems zu überdenken und entsprechende Regelungen über die Handhabung und Verwendung der Gutscheine von den zuständigen Organen zu erlassen. Die rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Ausstattung von Nebenzahlstellen (§ 156 StGHVO) sind einzuhalten.
40.			Darüber hinaus wird die Stadtgemeinde aufgefordert, die Regelungen von § 164 StGHVO einzuhalten. Für verbuchungspflichtige Drucksorten sind eigene Bestandsverzeichnisse zu führen, in denen Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und der tatsächliche Bestand zu verzeichnen ist.
41.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der vorhandenen Sparbücher für die allgemeine HH-RL zu prüfen.
42.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die beiden Beschlüsse der Kollegialorgane der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
43.	5.5	Leasinggeschäfte	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Leasingverträge der Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan zuzuführen und sämtliche Leasingverträge gem § 90 GemO der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
44.	5.6	Haftungen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, für sämtliche bestehende Haftungen vollständige Akten zu führen und aktuell zu halten. Es ist zu prüfen, ob für alle im RA 2023 ausgewiesenen Haftungen entsprechenden Haftungsurkunden und die korrespondierenden Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht gem § 90 GemO sind einzuhalten. Die Daten im Rechnungsabschluss sind mit den Daten in den Haftungsurkunden und Akten abzustimmen, zu vervollständigen und ggf zu korrigieren.
45.	5.7	Finanzsituation	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz im Sinne der rechtlichen Bestimmungen zu führen.

46.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO sicherzustellen.
-----	--	--	--

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Prüfungsleiter

Peter Knoll  
(elektronisch gefertigt)

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-08-18T10:16:31+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	